

Einführungserlass



Baden- Württemberg



Bayern



Berlin



Brandenburg



Bremen



Hamburg



Hessen



Mecklenburg-Vorpommern



Niedersachsen



Nordrhein-Westfalen



Rheinland-Pfalz



Saarland



Sachsen



Sachsen-Anhalt



Schleswig-Holstein



Thüringen



Bund

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Änderungsnachweis

Änderung		geändert		Unterschrift
Nr.	Datum	von Dienststelle	am	
1. Erg.	04/2005	mit Auslieferung eingefügt		
2. Erg.	12/2009	mit Auslieferung eingefügt		

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Änderungsnachweis

Änderung		geändert		Unterschrift
Nr.	Datum	von Dienststelle	am	

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Grundsätze	9
2 Nationale Fahndung	11
2.1 Nationale Fahndung nach Personen	11
2.1.1 Fahndungsziele	11
2.1.2 Fahndungsraum.....	11
2.1.2.1 Örtlicher Fahndungsraum	11
2.1.2.2 Überörtlicher Fahndungsraum	11
2.1.3 Ausschreibung	12
2.1.3.1 Allgemeines	12
2.1.3.2 Fahndungsanlass	13
2.1.3.3 Fahndungszweck.....	13
2.1.3.3.1 Repressiver Fahndungszweck.....	13
2.1.3.3.2 Präventiver Fahndungszweck.....	14
2.1.3.3.3 Ausländerrechtlicher Fahndungszweck	15
2.1.4 Laufzeit, Fristverlängerung und Änderung, Erledigung und Löschung in INPOL.....	16
2.2 Nationale Fahndung nach Sachen	16
2.2.1 Fahndungsziele	16
2.2.2 Fahndungsraum.....	17
2.2.2.1 Örtlicher Fahndungsraum	17
2.2.2.2 Überörtlicher Fahndungsraum	17
2.2.3 Ausschreibung	17
2.2.3.1 Allgemeines	18
2.2.3.2 Fahndungsanlass	18
2.2.3.3 Fahndungszweck.....	18
2.2.3.4 Sonderfälle der Ausschreibung	19
2.2.3.4.1 Ausschreibung von Sachen ohne individuelle alphanumerische Kennzeichnung	19
2.2.3.4.2 Ausschreibung von Banknoten	19
2.2.3.4.3 Ausschreibung von Personaldokumenten und sonstigen fahndungsrelevanten Legitimationen	20

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

2.2.4	Laufzeit, Fristverlängerung und Änderung, Erledigung und Löschung im INPOL	21
3	Internationale Fahndung	23
3.1	Internationale Fahndung nach Personen	23
3.1.1	Fahndungsziel	23
3.1.2	Fahndungsraum	24
3.1.2.1	Schengen-Staaten	24
3.1.2.2	Interpol-Staaten	24
3.1.2.3	Sonstige Staaten	24
3.1.3	Ausschreibung	24
3.1.3.1	Ausgehende Fahndungsersuchen	24
3.1.3.1.1	Ausgehende Fahndungsersuchen im SIS	24
3.1.3.1.2	Ausgehende Fahndungsersuchen über Interpol	25
3.1.3.2	Eingehende Fahndungsersuchen	25
3.1.3.2.1	Eingehende Fahndungsersuchen im SIS	25
3.1.3.2.2	Eingehende Fahndungsersuchen über Interpol	25
3.1.4	Laufzeit und Trefferfall, Fristverlängerung und Änderung, Erledigung und Löschung	26
3.2	Internationale Fahndung nach Sachen	26
3.2.1	Fahndungsziel	26
3.2.2	Fahndungsraum	26
3.2.2.1	Schengen-Staaten	26
3.2.2.2	Interpol-Staaten	26
3.2.2.3	Sonstige Staaten	26
3.2.3	Ausschreibung	27
3.2.3.1	Ausgehende Fahndungsersuchen	27
3.2.3.1.1	Ausgehende Fahndungsersuchen im SIS	27
3.2.3.1.2	Ausgehende Fahndungsersuchen über Interpol	27
3.2.3.2	Eingehende Fahndungsersuchen	28
3.2.3.2.1	Eingehende Fahndungsersuchen im SIS	28
3.2.3.2.2	Eingehende Fahndungsersuchen über Interpol	28
3.2.4	Laufzeit und Trefferfall, Fristverlängerung und Änderung, Erledigung und Löschung	28
4	Fahndungsmaßnahmen	29

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

5	Fahndungsarten	31
5.1	Tatortbereichsfahndung	31
5.2	Alarmfahndung	32
5.2.1	Ringalarmfahndung	33
5.2.2	Grenzalarmfahndung, Landesalarmfahndung, Bundesalarmfahndung	37
5.3	Schwerpunktfahndung	38
5.4	Zielfahndung	42
5.5	Vorrangfahndung	44
5.6	Öffentlichkeitsfahndung	45
5.7	Weitere Fahndungsarten	49
5.7.1	Rasterfahndung	49
5.7.2	Fahndung in Datennetzen	49
5.7.3	Schleppnetz-fahndung	50
5.7.4	Verkehrswegesofortfahndung	50
5.7.5	Verdachts- und ereignisunabhängige Fahndung	51
6	Fahndungshilfsmittel	53
6.1	Allgemeines	53
6.2	Interne Fahndungshilfsmittel	53
6.3	Externe Fahndungshilfsmittel	55
6.4	Sonstige Fahndungshilfsmittel	56

Anlagen

Anlage 1	Fahndungsersuchen
Anlage 2	Regelungen für die Fahndung nach Personen im Informati- onssystem der Polizei
Anlage 3	Regelungen für die Fahndung nach Sachen im Informati- onssystem der Polizei
Anlage 4	Regelungen für die Fahndung nach Personen und Sachen im Schengener Informationssystem
Anlage 5	Regelungen für die Ausschreibung im Bundeskriminalblatt und in den Landeskriminalblättern sowie deren Herausgabe
Anlage 6	Merkblatt für Kontrollstellen (Muster)

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- Anlage 7** Kontrollliste (Muster)
- Anlage 8** Merkblatt für Fahndungsinformationen
- Anlage 9** Anordnung einer Grenzalarmfahndung, Landesalarmfahndung, Bundesalarmfahndung/Schwerpunktfahndung (Muster)
- Anlage 10** Vorrangfahndung
- Anlage 11** Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen
(Fassung vom 24. Juni 1987)
- Anlage 12** Kriterienkatalog für unter Mitwirkung der Polizei von den Medien initiierte Fernsehproduktionen zum Zwecke der Öffentlichkeitsfahndung
(IMK-Beschluss vom 08.05.1998)
- Anlage 13** Gemeinsame Bekanntmachung des ... [Justizministeriums] und des ... [Innenministeriums] über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren
(„Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren [RiStBV]“, Anlage B)
(Fassung vom 01.11.2007)
- Anlage 14** Fachbegriffe
- Anlage 15** Abkürzungsverzeichnis

Anmerkung:

Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für Frauen.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

1 Grundsätze

1.1 Fahndung im polizeitaktischen Sinn ist die planmäßige, allgemeine oder gezielte Suche nach Personen oder Sachen im Rahmen der

- Strafverfolgung,
- Strafvollstreckung,
- Gefahrenabwehr,
- Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen.

Es sollen fahndungsrelevante Feststellungen, insbesondere über Täter, Tathergang, Bewaffnung, Fluchtzeit, Fluchtweg, Fluchtfahrzeuge, Zeugen, Beweismittel getroffen werden.

Die Fahndung dient darüber hinaus der Verdachtsgewinnung.

1.2 Fahndung ist ein wesentlicher Bestandteil polizeilicher Aufgabenerfüllung.

Sie ist auch ohne besonderen Auftrag Aufgabe jedes Polizeibeamten.

1.3 Die Fahndung erfolgt insbesondere auf Grund von Hinweisen, Auswertungsergebnissen, polizeilich relevanten Ereignissen oder Ersuchen. Sie kann auch ohne konkreten Anlass durchgeführt werden.

Erforderlichenfalls sind Fahndungskonzeptionen zu erstellen.

1.4 Art, Umfang und Intensität der Fahndung richten sich nach Anlass, Schwere der Tat und deren Sozialschädlichkeit.

Die Auswirkung der Maßnahmen auf die Bevölkerung ist zu berücksichtigen; die Wirkung in der Öffentlichkeit ist zu bedenken.

1.5 Die jeweiligen landes- und bundesrechtlichen sowie die internationalen Regelungen sind zu beachten.

Darüber hinaus sind die PDV 384.2 VS-NfD „Polizeiliche Beobachtung“, die PDV 389 „Vermisste, unbekannt Tote, unbekannt hilflose Personen“, der LF 355 „Leitfaden zur grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit“, der LF 371 „Eigensicherung“ sowie die „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)“ zu beachten.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

2 Nationale Fahndung

2.1 Nationale Fahndung nach Personen

2.1.1 Fahndungsziele

Ziele der Fahndung nach Personen sind insbesondere die Ermittlung von:

- Personen, die sich der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug anderer freiheitsentziehender oder freiheitsbeschränkender Anordnungen von Justiz- oder Verwaltungsbehörden entziehen
- Personen, die trotz bestehender Ausschreibung zur Einreiseverweigerung in das Gebiet der Staaten, die den Schengener Besitzstand anwenden (Schengen-Staaten), einreisen wollen oder sich dort unerlaubt aufhalten
- Zeugen und Auskunftspersonen
- Vermissten
- Personen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht
- Personen zur Sicherstellung von Führerscheinen
- Personen zur Feststellung der Identität
- Personen zur Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen
- Personen zur Durchführung von DNA-Probenentnahmen

2.1.2 Fahndungsraum

2.1.2.1 Örtlicher Fahndungsraum

Die Fahndung findet grundsätzlich im Bereich der örtlich zuständigen Polizeidienststelle/-behörde statt.

2.1.2.2 Überörtlicher Fahndungsraum

- 2.1.2.2.1 Die Fahndung ist überörtlich einzuleiten, wenn zu vermuten ist, dass die Person sich nicht oder nicht mehr im Bereich der örtlich zuständigen Polizeidienststelle/-behörde aufhält und Informationen vorliegen, die das Erkennen der Person ermöglichen.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Es sind nur solche Behörden, Dienststellen und sonstige Stellen einzubeziehen, von denen nach dem Sachstand Erkenntnisse erwartet werden können.

Alle beteiligten Polizeidienststellen werten ihre Informationen aus und geben sachdienliche Hinweise. Das Sammeln, Bewerten, Aufbereiten und erforderlichenfalls Steuern von Informationen ist grundsätzlich Aufgabe der Zentralstellen der Länder und des Bundes.

- 2.1.2.2.2 In jedem Land und beim Bund ist eine Polizeidienststelle zu bestimmen, die bei länderübergreifenden herausragenden Fahndungslagen alle unterstützenden und begleitenden Maßnahmen für die zuständige Polizeidienststelle koordiniert.

Zeichnet sich in herausragenden Fahndungslagen eine länderübergreifende Lageentwicklung ab, ist in jedem voraussichtlich betroffenen Land eine Polizeidienststelle für die Führungsübernahme vorsorglich zu bestimmen und deren Erreichbarkeit den Zentralstellen der Länder und des Bundes mitzuteilen.

Alle an der Fahndung beteiligten Polizeidienststellen sind über relevante Lageentwicklungen umgehend, umfassend und regelmäßig zu informieren.

2.1.3 Ausschreibung

Ausschreibung ist die Aufnahme von Fahndungsdaten in Fahndungshilfsmittel. Sie ist unverzüglich von der Polizeidienststelle zu veranlassen, die den Sachverhalt aufgenommen hat bzw. welcher der Sachverhalt zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Ausschreibung ist grundsätzlich befristet und kann räumlich beschränkt werden.

2.1.3.1 Allgemeines

2.1.3.1.1 Regelungen für die Ausschreibung

- im Informationssystem der Polizei (INPOL) enthält Anlage 2,
- im Schengener Informationssystem (SIS) enthält Anlage 4,
- im Bundeskriminalblatt (BKBl.)/in den Landeskriminalblättern (LKBl.) enthält Anlage 5.

Erfolgt die Ausschreibung in anderen Fahndungshilfsmitteln, gelten die länder- bzw. bundesspezifischen Regelungen.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- 2.1.3.1.2 Vor der Ausschreibung von Ausländern ist grundsätzlich beim Ausländerzentralregister (AZR) anzufragen, ob der Aufenthalt des Gesuchten bekannt ist.
- 2.1.3.1.3 Ersuchen auf Ausschreibung im INPOL und im SIS sind der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle zu übersenden. Es ist darauf hinzuwirken, dass Ausschreibungsersuchen inländischer außerpolizeilicher Dienststellen und Behörden mit dem für die Fahndung nach Personen vorgesehenen Vordruck gestellt werden.
- 2.1.3.1.4 Eine Ausfertigung des Ausschreibungsersuchens ist der für den letzten Wohnsitz oder den ständigen Aufenthaltsort der betroffenen Person örtlich zuständigen Polizeidienststelle zur Fahndung zuzuleiten.
- 2.1.3.1.5 Für die Rechtmäßigkeit und den Inhalt der Ausschreibung trägt die ersuchende Dienststelle/Behörde die Verantwortung. Die ersuchte Polizeidienststelle ist für die Dateneingabe bzw. die Aufnahme in Fahndungshilfsmittel verantwortlich; dort sind die Ausschreibungsunterlagen bis zur Löschung aufzubewahren.

2.1.3.2 Fahndungsanlass

Der Fahndungsanlass ergibt sich aus Erfordernissen der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, der Gefahrenabwehr oder der Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen.

2.1.3.3 Fahndungszweck

2.1.3.3.1 Repressiver Fahndungszweck

Zum Zwecke der Strafverfolgung bzw. der Strafvollstreckung können Personen ausgeschrieben werden zur:

- Festnahme
- Aufenthaltsermittlung
- Feststellung der Identität,
auch dann, wenn nur Aliaspersonalien bekannt sind
- Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen
- Durchführung von DNA-Probenentnahmen
- Sicherstellung von Führerscheinen,
wenn ihnen die Fahrerlaubnis entzogen oder die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde und sie den Führerschein bei der zuständigen Dienststelle/Behörde nicht abgegeben haben oder der Führerschein nicht eingezogen werden konnte

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- Durchsetzung eines Fahrverbots
 - bei Inhabern einer inländischen Fahrerlaubnis, wenn sie den Führerschein bei der zuständigen Dienststelle/Behörde nicht abgegeben haben und der Versuch einer Sicherstellung bzw. Beschlagnahme erfolglos geblieben ist
 - bei Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis, wenn im Inland ein Fahrverbot erteilt wurde

2.1.3.3.2 Präventiver Fahndungszweck

Zum Zwecke der Gefahrenabwehr können Personen ausgeschrieben werden zur:

- Ingewahrsamnahme
 - wenn diese unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern
 - bei Warnmeldungen von Sicherheitsbehörden anderer Staaten, um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder wesentliche Vermögenswerte abzuwehren. Die Ausschreibung erfolgt durch das Bundeskriminalamt (BKA) oder bei Zuständigkeit eines Landes durch die zuständige Landesbehörde. Bei Ausländern erfolgt zusätzlich eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung durch die Grenzpolizeibehörde.
 - wenn sie an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erkrankt sind und sich der gerichtlich angeordneten Unterbringung entziehen
 - wenn sie psychisch erkrankt sind und sich der gerichtlich angeordneten Unterbringung entziehen
 - wenn es sich um vermisste Minderjährige handelt
 - wenn es sich um vermisste Volljährige handelt, bei denen eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden kann (PDV 389 „Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen“)
 - wenn sie Opfer einer Kindesentziehung geworden sind
- Aufenthaltsermittlung
 - wenn es sich um vermisste Volljährige handelt, die nicht in Gewahrsam genommen werden sollen
 - wenn es sich um Zeugen oder Auskunftspersonen handelt

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- Kontrolle,
soweit nach Polizeirecht zulässig
- Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen
- Durchführung von DNA-Probenentnahmen

2.1.3.3.3 Ausländerrechtlicher Fahndungszweck

Zum Zwecke der Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen können Ausländer ausgeschrieben werden zur:

- Festnahme
 - zum Zwecke der Aufenthaltsbeendigung durch die Ausländerbehörden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausweisung oder Abschiebung vorliegen und der Aufenthalt in Deutschland unbekannt ist
 - wenn eine vollziehbare Ausweisungs-/Abschiebungsverfügung vorliegt und die zum Verlassen des Bundesgebietes bestimmte Frist abgelaufen ist
 - wenn sie abgeschoben worden sind
 - wenn sie gemäß § 57 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zurückgeschoben worden sind
- Aufenthaltsermittlung
wenn sie von Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gesucht werden, der Aufenthaltsort unbekannt ist und Auflagen nicht beachtet wurden
- Zurückweisung/Einreiseverweigerung
wenn zum Zeitpunkt der Einreise die Voraussetzungen des Artikels 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) - Drittausländer - vorliegen.
Beim Antreffen im Inland sind Art und Umstände der Einreise und des Aufenthalts zu prüfen und erforderlichenfalls aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten.
- Prüfung ausländerrechtlicher Maßnahmen
 - wenn die zur Ausreise gesetzte Frist abgelaufen und die ausgestellte Grenzübertrittsbescheinigung bei der Ausländerbehörde nicht eingegangen ist
 - wenn sie auf Grund des Verdachts der unerlaubten Arbeitsaufnahme von den Grenzbehörden zurückgewiesen worden sind und bei ihnen zu vermuten ist, dass sie versuchen werden, aus diesem Anlass erneut einzureisen.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Beim Antreffen im Inland ist der rechtmäßige Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz zu prüfen und es sind erforderlichenfalls aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Absprache mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu treffen. An der Grenze sind die Voraussetzungen für die Einreise zu prüfen.

- wenn sie unter Verstoß gegen § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG eingereist sind oder den Versuch unternommen haben und sie zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben worden sind.

Dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 95 Abs. 5 AufenthG und für Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

- wenn sie nach strafbarer unerlaubter Einreise - einschließlich des Versuchs gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 AufenthG - zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden sind. Dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 95 Abs. 5 AufenthG und für Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der EU.

2.1.4 Laufzeit, Fristverlängerung und Änderung, Erledigung und Löschung im INPOL

Regelungen enthält Anlage 2.

2.2 Nationale Fahndung nach Sachen

2.2.1 Fahndungsziele

Ziele der Fahndung nach Sachen sind insbesondere:

- Ermittlung von Sachen, die zur Begehung einer Straftat benutzt oder durch sie hervorgebracht wurden oder in anderer Weise für ein Strafverfahren von Bedeutung sind
- Erkennung missbräuchlicher Benutzer von Personaldokumenten und sonstigen fahndungsrelevanten Legitimationen
- Wiederbeschaffung von Sachen, die durch eine Straftat oder sonst abhanden gekommen sind
- Sicherstellung von Sachen, von denen eine Gefahr ausgeht
- Eigentümer-/Besitzerermittlung von Sachen, die nach Sicherstellung zunächst nicht zugeordnet werden können
- Unterstützung der Fahndung nach Personen

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

2.2.2 Fahndungsraum

2.2.2.1 Örtlicher Fahndungsraum

Die Fahndung findet grundsätzlich im Bereich der örtlich zuständigen Polizeidienststelle/-behörde statt.

2.2.2.2 Überörtlicher Fahndungsraum

2.2.2.2.1 Die Fahndung ist überörtlich einzuleiten, wenn zu vermuten ist, dass die Sache sich nicht oder nicht mehr im Bereich der örtlich zuständigen Polizeidienststelle/-behörde befindet und Informationen vorliegen, die das Erkennen der Sache ermöglichen.

Es sind nur solche Behörden, Dienststellen und sonstige Stellen einzu beziehen, von denen nach dem Sachstand Erkenntnisse erwartet werden können.

Alle beteiligten Polizeidienststellen werten ihre Informationen aus und geben sachdienliche Hinweise. Das Sammeln, Bewerten, Aufbereiten und ggf. Steuern von Informationen ist grundsätzlich Aufgabe der Zentralstellen der Länder und des Bundes.

2.2.2.2.2 In jedem Land und beim Bund ist eine Polizeidienststelle zu bestimmen, die bei länderübergreifenden herausragenden Fahndungslagen alle unterstützenden und begleitenden Maßnahmen für die zuständige Polizeidienststelle koordiniert.

Zeichnet sich in herausragenden Fahndungslagen eine länderübergreifende Lageentwicklung ab, ist in jedem voraussichtlich betroffenen Land eine Polizeidienststelle für die Führungsübernahme vorsorglich zu bestimmen und deren Erreichbarkeit den Zentralstellen der Länder und des Bundes mitzuteilen.

Alle an der Fahndung beteiligten Polizeidienststellen sind über relevante Lageentwicklungen umgehend, umfassend und regelmäßig zu informieren.

2.2.3 Ausschreibung

Ausschreibung ist die Aufnahme von Fahndungsdaten in Fahndungshilfsmittel. Sie ist unverzüglich von der Polizeidienststelle zu veranlassen, die den Sachverhalt aufgenommen hat bzw. welcher der Sachverhalt zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Ausschreibung ist grundsätzlich befristet und kann räumlich beschränkt werden.

Auch Sachen ohne individuelle alphanumerische Kennzeichnung können ausgeschrieben werden (Nr. 2.2.3.4.1).

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

2.2.3.1 Allgemeines

2.2.3.1.1 Regelungen für die Ausschreibung

- im INPOL enthält Anlage 3,
- im SIS enthält Anlage 4,
- im BKBI./in den LKBI. enthält Anlage 5.

Erfolgt die Ausschreibung in anderen Fahndungshilfsmitteln, gelten die länder- bzw. bundesspezifischen Regelungen.

2.2.3.1.2 Ersuchen auf Ausschreibung im INPOL und im SIS sind der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle zu übersenden. Es ist darauf hinzuwirken, dass Ausschreibungsersuchen inländischer außerpolizeilicher Dienststellen und Behörden mit dem für die Fahndung nach Sachen vorgesehenen Vordruck gestellt werden.

Für die Rechtmäßigkeit und den Inhalt der Ausschreibung trägt die ersuchende Dienststelle/Behörde die Verantwortung. Die ersuchte Polizeidienststelle ist für die Dateneingabe bzw. die Aufnahme in Fahndungshilfsmittel verantwortlich. Die Ausschreibungsunterlagen sind bei der ersuchenden Dienststelle/Behörde bis zur Löschung aufzubewahren.

2.2.3.2 Fahndungsanlass

Der Fahndungsanlass ergibt sich aus Erfordernissen der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung und der Gefahrenabwehr.

2.2.3.3 Fahndungszweck

Es können Sachen ausgeschrieben werden zur:

- Sicherstellung/Beschlagnahme, insbesondere zur:
 - Beweissicherung
 - Einziehung, zum Verfall, z.B. Vermögensabschöpfung
 - kriminaltechnischen Untersuchung
 - Eigentumssicherung
 - Gefahrenabwehr

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- Insassenfeststellung
Zur Unterstützung der Fahndung nach Personen können insbesondere Kfz ausgeschrieben werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass diese von gesuchten Personen genutzt werden.
- Eigentümer-/Besitzerermittlung
- Feststellung der Identität einer Person
- Kontrolle,
soweit nach Polizeirecht zulässig
- Entstempelung von Fahrzeugkennzeichen

2.2.3.4 Sonderfälle der Ausschreibung

2.2.3.4.1 Ausschreibung von Sachen ohne individuelle alphanumerische Kennzeichnung

Diese Sachen können ausgeschrieben werden, wenn eine aussagekräftige Beschreibung vorhanden ist.

Für eine Ausschreibung im BKBI./LKBI. müssen darüber hinaus Abbildungen vorliegen.

Umfasst sind vor allem Kunstwerke oder sonstige kulturhistorisch wertvolle Sachen, z.B. Gemälde, Druckgrafiken, Zeichnungen, Ikonen, Figuren, sowie Wertgegenstände, z.B. Schmuck, Pelze.

Sofern die Schwere des Delikts oder die Besonderheit der Sache es erfordern, kann eine Ausschreibung auch dann erfolgen, wenn eine Sache zwar über eine individuelle alphanumerische Kennzeichnung verfügt, diese aber zum Zeitpunkt des Abhandenkommens nicht bekannt ist.

Die Ausschreibung ist umgehend mit der individuellen alphanumerischen Kennzeichnung zu ergänzen.

Daten dieser Sachen sind der jeweiligen Zentralstelle des Landes oder des Bundes zur Ausschreibung zu übermitteln. Die „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMD)“ sind zu beachten.

2.2.3.4.2 Ausschreibung von Banknoten

Für die Fahndung nach größeren Mengen von registrierten Banknoten, die auf Grund von Täterforderungen im Zusammenhang mit Entführungen, Geiselnahmen oder herausragenden Erpressungen im polizeitaktischen Sinne übergeben werden sollen, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Die registrierten Banknoten sind im INPOL und im SIS auszuschreiben. Die Fahndungsdaten werden grundsätzlich durch das BKA eingegeben.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Vor der Eingabe der Fahndungsdaten hat das BKA die Landeskriminalämter (LKÄ) zu informieren. Sollte die Eingabe der Fahndungsdaten durch ein Landeskriminalamt (LKA) erfolgen, so hat dieses das BKA und die übrigen LKÄ zu informieren.

Der Zeitpunkt der Dateneingabe richtet sich ausschließlich nach polizeitaktischen Gesichtspunkten. In der Regel sind die Fahndungsdaten erst dann einzugeben, wenn die registrierten Banknoten übergeben worden und der polizeilichen Einwirkungsmöglichkeit entzogen sind.

Rechtzeitig vor Übergabe der registrierten Banknoten hat die sachbearbeitende Polizeidienststelle das LKA zu informieren und die für die Eingabe der Fahndungsdaten relevanten Informationen zu übermitteln:

- ausschreibende Polizeidienststelle/Geschäftszeichen
- Anlass und Zweck der Ausschreibung
- Paketnummern, Wert, Stückelung und Währung

Die Erfassung eines Musterdatensatzes ist zu empfehlen.

Das LKA ist unverzüglich von der Übergabe zu informieren. Es leitet die Information an das BKA weiter und initiiert die Speicherung der Fahndungsdaten.

Die Fahndungsdaten werden bis auf Widerruf ausgeschrieben. Die sachbearbeitende Polizeidienststelle hat nach drei Jahren zu prüfen, ob die Ausschreibung gelöscht werden kann.

Nach Übergabe der registrierten Banknoten ist unverzüglich eine lageangepasste Warnmeldung an Geldinstitute („Bankenwarnung“) zu veranlassen.

Die Ausschreibung von anderen registrierten Banknoten oder von „Registriergeld Banken“ richtet sich nach Nr. 2.2.3.

2.2.3.4.3 Ausschreibung von Personaldokumenten und sonstigen fahndungsrelevanten Legitimationen

Es sind alle abhanden gekommenen Personaldokumente und sonstige fahndungsrelevanten Legitimationen, z.B. Pässe, Personalausweise, Führerscheine, Visa, Aufenthaltstitel, Waffenscheine, sowie entsprechende Blanks-Vordrucke auszuschreiben.

Auch ausländische Identitätsdokumente können ohne individuelle alphanumerische Kennzeichnung mit den Daten der Geschädigten ausgeschrieben werden.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Darüber hinaus sind totalgefälschte Personaldokumente und sonstige fahndungsrelevante Legitimationen auszuschreiben, wenn zu erwarten ist, dass weitere Exemplare einer Fälschungsserie benutzt werden. Die Ausschreibung dient auch der Verdachtsgewinnung sowie dem Erkennen derartiger Totalfälschungen und weiterer Straftaten.

2.2.4 Laufzeit, Fristverlängerung und Änderung, Erledigung und Löschung im INPOL

Regelungen enthält Anlage 3.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

3 Internationale Fahndung

Die internationale Fahndung umfasst die Suche nach Personen oder Sachen

- im Ausland auf Ersuchen einer inländischen Polizeidienststelle, Justizbehörde oder sonstigen zuständigen Stelle,
- im Inland auf Ersuchen einer ausländischen Polizeidienststelle, Justizbehörde oder sonstigen zuständigen Stelle.

Die Fahndung im Ausland setzt die Fahndung im Inland voraus. Die Ausschreibung im Inland muss einen Hinweis auf die Fahndung im Ausland enthalten.

Insbesondere auf

- das SDÜ,
- das Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG),
- die „Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RIVAST)“,
- die RiStBV, Anlage F¹,

wird hingewiesen.

3.1 Internationale Fahndung nach Personen

3.1.1 Fahndungsziel

Ziel ist die Ermittlung von Personen, insbesondere zur:

- Festnahme zwecks Auslieferung/Überstellung
- Ingewahrsamnahme
- Aufenthaltsermittlung
- Einreiseverweigerung oder Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, wenn sie trotz Verbots in das Gebiet der Schengen-Staaten einreisen wollen oder sich dort unerlaubt aufhalten
- Gezielten Kontrolle

¹ nicht im Bund eingeführt

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

3.1.2 Fahndungsraum

3.1.2.1 Schengen-Staaten

Fahndungen in den Schengen-Staaten erfolgen grundsätzlich über das SIS; eine Beschränkung auf einzelne Schengen-Staaten, die das SIS anwenden, oder eine Verknüpfung von Fahndungen nach Personen und Sachen sind nicht möglich.

Für Schengen-Staaten, die das SIS noch nicht anwenden, gilt Nr. 3.1.2.2.

3.1.2.2 Interpol-Staaten

Fahndungen in Staaten, die Interpol angehören und die nicht Schengen-Staaten sind bzw. als Schengen-Staaten das SIS noch nicht anwenden, werden über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol) durchgeführt.

Die Fahndung kann auf einzelne Staaten oder Staatengruppen beschränkt werden.

Eine Fahndung über Interpol in den Schengen-Staaten, die das SIS anwenden, ist grundsätzlich nicht möglich; Fahndungen im SIS und über Interpol können jedoch nebeneinander durchgeführt werden.

3.1.2.3 Sonstige Staaten

Staaten, die weder Schengen-Staaten sind noch Interpol angehören, werden vom BKA zur Mitfahndung ersucht, wenn dies von der Staatsanwaltschaft (StA) oder einer Polizeidienststelle beantragt wird und Anhaltspunkte vorliegen, dass die gesuchte Person sich in diesem Staat aufhält.

3.1.3 Ausschreibung

3.1.3.1 Ausgehende Fahndungsersuchen

3.1.3.1.1 Ausgehende Fahndungsersuchen im SIS

Für die Ausschreibung im SIS gilt Anlage 4.

Bei Ausschreibungen nach den Artikeln 95 bis 98 SDÜ erfolgt die Eingabe des Fahndungsdatensatzes durch die für die Erfassung zuständige Polizeidienststelle.

Zur Fahndung zwecks Festnahme und Auslieferung/Überstellung erstellt die StA den Europäischen Haftbefehl. Er ist über die LKÄ bzw. das Bundespolizeipräsidium an das BKA zu übermitteln.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

3.1.3.1.2 Ausgehende Fahndungsersuchen über Interpol

Zur Fahndung zwecks Festnahme und Auslieferung/Überstellung erstellt die StA den Europäischen Haftbefehl. Er ist über die LKA bzw. das Bundespolizeipräsidium an das BKA zu übermitteln.

Für Staaten, die den Europäischen Haftbefehl nicht anwenden, ist eine Erklärung beizufügen, dass im Fall der Ermittlung des Gesuchten ein Auslieferungsersuchen angeregt werden wird (mit Namen des Staatsanwalts und Geschäftszeichen der StA).

Sofern beschaffbar, sind Lichtbilder des Gesuchten beizufügen.

Völkerrechtliche Vereinbarungen zur Regelung von Fahndungen im unmittelbaren Dienstverkehr der zuständigen Polizeidienststelle mit dem Ausland bleiben davon unberührt. In diesen Fällen informiert die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich über das LKA bzw. das Bundespolizeipräsidium das BKA.

3.1.3.2 Eingehende Fahndungsersuchen

3.1.3.2.1 Eingehende Fahndungsersuchen im SIS

Fahndungsersuchen aus den Schengen-Staaten, die dem SIS angeschlossen sind, sind im SIS abfragbar und berechtigen zur Durchführung der in der Ausschreibung bezeichneten Maßnahmen, soweit diese nach nationalem Recht zulässig sind.

Bei Ersuchen um Festnahme zur Auslieferung/Überstellung richtet sich die vorläufige Festnahme nach § 19 IRG.

3.1.3.2.2 Eingehende Fahndungsersuchen über Interpol

Bei Fahndungsersuchen ausländischer Polizei- oder Justizbehörden gibt das BKA nach rechtlicher und tatsächlicher Prüfung, ggf. unter Beachtung von Vorlagepflichten und nach Entscheidung durch die Bundesregierung, die Fahndungsdaten in das INPOL ein und legt die Ausschreibungsdauer fest.

Ggf. veranlasst das BKA die Ausschreibung in weiteren Fahndungshilfsmitteln.

Gezielte Fahndungsersuchen leitet das BKA zugleich an das zuständige LKA und die Generalstaatsanwaltschaft (StA beim OLG) weiter.

In besonders dringenden Fällen kann das Ersuchen unmittelbar der örtlich zuständigen Polizeidienststelle unter gleichzeitiger Information des jeweiligen LKA und der Generalstaatsanwaltschaft (StA beim OLG) übermittelt werden.

Bei Ersuchen um Festnahme zur Auslieferung richtet sich die vorläufige Festnahme nach § 19 IRG.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

3.1.4 Laufzeit und Trefferfall, Fristverlängerung und Änderung, Erledigung und Löschung

3.1.4.1 Regelungen enthält Anlage 4.

3.1.4.2 Für die Löschung der Fahndungsersuchen über Interpol gelten die Regelungen der Anlage 4, Nr. 2.9, entsprechend.

3.2 Internationale Fahndung nach Sachen

3.2.1 Fahndungsziel

Ziel ist die Ermittlung von Sachen, die insbesondere

- gestohlen, unterschlagen oder sonst abhanden gekommen sind und zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren gesucht werden,

- gezielt kontrolliert werden sollen.

3.2.2 Fahndungsraum

3.2.2.1 Schengen-Staaten

Fahndungen in den Schengen-Staaten, die das SIS anwenden, erfolgen grundsätzlich über das SIS; eine Beschränkung auf einzelne Schengen-Staaten, die dem SIS angeschlossen sind, oder eine Verknüpfung von Fahndungen nach Personen und Sachen sind nicht möglich.

Fahndungen über das SIS haben Vorrang vor Fahndungen über Interpol.

Für Schengen-Staaten, die das SIS noch nicht anwenden, gilt Nr. 3.2.2.2.

3.2.2.2 Interpol-Staaten

Fahndungen in Staaten, die Interpol angehören und die nicht Schengen-Staaten sind bzw. als Schengen-Staaten das SIS nicht anwenden, werden über IKPO-Interpol durchgeführt.

Die Fahndung kann auf einzelne Staaten oder Staatengruppen beschränkt werden.

Eine Fahndung über Interpol in den Schengen-Staaten, die das SIS anwenden, ist grundsätzlich nicht möglich; Fahndungen im SIS und über Interpol können jedoch nebeneinander durchgeführt werden.

3.2.2.3 Sonstige Staaten

Staaten, die weder Schengen-Staaten sind noch Interpol angehören, werden vom BKA zur Mitfahndung ersucht, wenn dies von der aus-

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

schreibenden Polizeidienststelle beantragt wird und Anhaltspunkte vorliegen, dass die gesuchte Sache sich dort befindet.

3.2.3 Ausschreibung

3.2.3.1 Ausgehende Fahndungsersuchen

3.2.3.1.1 Ausgehende Fahndungsersuchen im SIS

Für die Ausschreibung im SIS gilt Anlage 4.

Fahndungsersuchen nach Sachen werden im INPOL durch die zuständige Polizeidienststelle eingegeben.

Soweit sie den in Art. 100 SDÜ genannten Kategorien entsprechen, werden sie grundsätzlich automatisch in das SIS überführt.

Die Mitteilung von Treffern erfolgt über die jeweilige **SIRENE** (Supplementary Information **RE**quest at the **N**ational **E**ntry); die weitere Bearbeitung erfolgt durch die ausschreibende und die feststellende Polizeidienststelle.

3.2.3.1.2 Ausgehende Fahndungsersuchen über Interpol

Ersuchen um Fahndung über Interpol müssen enthalten:

- Fahndungsziel
- ersuchende Polizeidienststelle, Geschäftszeichen
- genaue Bezeichnung und Beschreibung der Sache
- Sachverhaltsschilderung, ggf. Bezeichnung der Straftat
- Tatort, Tatzeit
- den Staat bzw. die Staaten, in denen gefahndet werden soll

Soweit die Fahndung mit dem Ziel der Sicherstellung im Rahmen des Strafverfahrens betrieben wird, sind außerdem erforderlich:

- Beschlagnahmebeschluss mit Datum
- Geschäftszeichen des Gerichts
- Name des Richters

Ersuchen um Fahndung über Interpol sind über die LKÄ bzw. das Bundespolizeipräsidium an das BKA zu richten.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

3.2.3.2 Eingehende Fahndungsersuchen

3.2.3.2.1 Eingehende Fahndungsersuchen im SIS

Fahndungsersuchen aus den Schengen-Staaten sind im SIS abfragbar und berechtigen zur Durchführung der in der Ausschreibung bezeichneten Maßnahmen, soweit diese nach nationalem Recht zulässig sind. Im Trefferfall gelten die Regelungen der Anlage 4.

3.2.3.2.2 Eingehende Fahndungsersuchen über Interpol

Das BKA gibt nach rechtlicher und tatsächlicher Prüfung die Fahndungsdaten in INPOL ein und legt die Ausschreibungsdauer fest. Ggf. veranlasst das BKA die Ausschreibung in weiteren Fahndungshilfsmitteln.

Gezielte Fahndungsersuchen leitet das BKA zugleich an das zuständige LKA weiter.

In besonders dringenden Fällen kann das Ersuchen unmittelbar der örtlich zuständigen Polizeidienststelle unter gleichzeitiger Information des jeweiligen LKA übermittelt werden.

3.2.4 Laufzeit und Trefferfall, Fristverlängerung und Änderung, Erledigung und Löschung

3.2.4.1 Regelungen enthält Anlage 4.

3.2.4.2 Für die Löschung der Fahndungsersuchen über Interpol gelten die Regelungen der Anlage 4, Nr. 3.8, entsprechend.

4 Fahndungsmaßnahmen

Als Fahndungsmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Aufklärung, Kontrolle und Observation
- Auswerten interner und externer Unterlagen und Dateien
- Stellen von Fahndungersuchen (Anlage 1)
- Beteiligen anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen, z.B. Ausländerbehörden, Gewerbeämter, Zustelldienste, Berufs- und Fachverbände, Geldinstitute, Versicherungen, gewerbliche Wach- und Sicherheitsunternehmen, ggf. Veranlassen von Suchvermerken in deren Informationssystemen und Publikationen
- Ausschreiben in Fahndungshilfsmitteln (Nr. 6)
- Ausschreiben in öffentlich zugänglichen Medien, z.B. Internet

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

5 Fahndungsarten

Fahndungsarten sind:

- Tatortbereichsfahndung
- Alarmfahndung
 - Ringalarmfahndung
 - Grenzalarmfahndung, Landesalarmfahndung, Bundesalarmfahndung
- Schwerpunktfahndung
- Zielfahndung
- Vorrangfahndung
- Öffentlichkeitsfahndung

Sie sind grundsätzlich kalendermäßig vorzubereiten:

Weitere Fahndungsarten sind:

- Rasterfahndung
- Fahndung in Datennetzen
- Schleppnetzfangung
- Verkehrswegesofortfahndung
- verdachts- und ereignisunabhängige Fahndung

5.1 Tatortbereichsfahndung

5.1.1 Eine Tatortbereichsfahndung ist die gezielte Suche nach Personen oder Sachen aus aktuellem Anlass in einem begrenzten Raum um den Tatort; hierzu zählen auch Fund- oder andere Ereignisorte.

Sie ist durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Täter noch im Tatortbereich ergriffen werden kann oder Fahndungsinformationen gewonnen werden können.

5.1.2 Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

- Festlegen von Fahndungsabschnitten

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- Erfassen von besonderen Flucht- und Unterschlupfmöglichkeiten, insbesondere:
 - Örtlichkeiten, die dem Täter günstige Fluchtmöglichkeiten zu Fuß eröffnen bzw. den Wechsel des Fluchtmittels ermöglichen, z.B. Haltestellen, Parkplätze, Parkhäuser, Taxistände, Bahnhöfe, Flugplätze
 - öffentlich zugängliche Gebäude, z.B. Kaufhäuser, Gaststätten, Kinos, Museen, Ausstellungsräume, Kirchen
- Absprachen mit Behörden, Dienststellen, z.B. der Zoll- oder Forstbehörden, Feldjäger, Militärpolizei ausländischer Streitkräfte, und sonstigen Stellen, z.B. gewerbliche Wach- und Sicherheitsunternehmen, Rettungs- und Hilfsdienste, Taxiunternehmen, Verkehrsbetriebe, mit denen zur Gewinnung von Fahndungsinformationen eine Zusammenarbeit in Betracht kommt
- Erstellen von Einsatzkonzeptionen

5.1.3 Die Einsatzführung obliegt der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, sofern diese Aufgabe nicht einer anderen Polizeidienststelle übertragen ist. Sie löst die Fahndung aus, bestimmt den Fahndungsraum und beendet die Fahndung.

5.2 Alarmfahndung

Eine Alarmfahndung ist die aus akutem Anlass schlagartig durchgeführte, gezielte Suche nach Personen oder Sachen.

Sie soll durchgeführt werden, wenn die öffentliche Sicherheit besonders beeinträchtigt ist. Dies gilt beispielsweise bei:

- Anschlägen
- Entführungen, Geiselnahmen
- Entweichen gefährlicher Gefangener/Straftäter
- Terrorismus und politisch motivierten Gewaltdelikten
- schwerer Gewaltkriminalität
- Überfällen auf Geldinstitute und vergleichbare Einrichtungen, Geld- und Werttransporte, Geschäfte
- unerlaubtem Entfernen vom Unfallort nach Verkehrsunfällen mit schwerwiegenden Folgen

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- Abhandenkommen von bedeutsamen, wertvollen oder gefährlichen Sachen

In Fällen Politisch motivierter Kriminalität sind die besonderen bundeseinheitlichen Konzeptionen zu beachten.

Den Einsatzkräften kann lageabhängig ein besonderer Funkverkehrskreis zugewiesen werden.

Arten der Alarmfahndung sind:

- Ringalarmfahndung
- Grenzalarmfahndung, Landesalarmfahndung, Bundesalarmfahndung

5.2.1 Ringalarmfahndung

- 5.2.1.1 Bei einer Ringalarmfahndung wird grundsätzlich an ringförmig um den Tatort bzw. Feststellungsort in einem jeweils anzuordnenden Radius festgelegten Kontrollstellen und im Innern des Fahndungsrings gesucht.

Die Ringalarmfahndung umfasst:

- alle Maßnahmen der Tatortbereichsfahndung nach Nr. 5.1
- die Fahndung an den Kontrollstellen

- 5.2.1.2 Der **Fahndungsraum** wird durch Festlegung eines Rings mit einem Radius von maximal 50 km um den Tatort bzw. Feststellungsort begrenzt.

Bei der **Festlegung** ist von folgenden Richtwerten auszugehen:

Fluchtzeit bis zum Auslösen der Ringalarmfahndung	Ringbezeichnung (Radius in km)
bis 10 Minuten	„Ring 20“
10 - 20 Minuten	„Ring 30“
20 - 30 Minuten	„Ring 40“
über 30 Minuten	„Ring 50“

Räumliche Struktur, Verkehrswege, Verkehrslage und Fluchtfahrzeuge sind bei der Festlegung zu berücksichtigen.

In Großstädten und Ballungsgebieten können auch kleinere Fahndungsräume vorgesehen werden.

Bei der Festlegung „Ring 40“ ist wegen des erhöhten Kräftebedarfs ein strenger Maßstab anzulegen.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

„Ring 50“ ist nur festzulegen, wenn darüber hinaus besondere Erkenntnisse diese Maßnahme noch Erfolg versprechend erscheinen lassen.

- 5.2.1.3 Kontrollstellen sind nach taktischen Gesichtspunkten festzulegen, in einem Kontrollstellenverzeichnis zu erfassen und auf einer Kontrollstellenkarte zu markieren.
Die Kontrollstellen sind mit benachbarten Polizeidienststellen abzustimmen.
Im Grenzgebiet sind die Kontrollstellen in Absprache mit der zuständigen Bundespolizeidirektion festzulegen.

Die Kontrollstellen sind grundsätzlich mit den für den örtlichen Bereich geltenden Kennbuchstaben der Kfz-Zulassungsstellen zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren.

- 5.2.1.4 In Großstädten, Ballungsgebieten oder bei besonderen topografischen Gegebenheiten kann es zweckmäßig sein, Kontrollstellen auch abweichend von der ringförmigen Anordnung festzulegen.

Bestehende Begrenzungslinien,
z.B.

- Flüsse,
- Kanäle,
- Bahnanlagen,
- Straßen,

sollen genutzt werden.

- 5.2.1.5 Einheitlich sind vorzubereiten:

- Kontrollstellenverzeichnis
(Zuständigkeitsbereich, Kontrollstelle, Lagebezeichnung)
- Kontrollstellenkarte im Maßstab 1:200.000
- durchsichtige Ringschablone für die Kontrollstellenkarte
- Merkblatt für Kontrollstellen (Anlage 6)
- Kontrollliste (Anlage 7)
- Merkblatt für Fahndungsinformationen (Anlage 8)

Leitstellen können Kontrollstellenkarten und Ringschablonen auch in anderen Maßstäben verwenden.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

5.2.1.6 Die Einsatzführung obliegt der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist.
Sie löst die Ringalarmfahndung aus und beendet sie.

5.2.1.7 Das Auslösestichwort ist „Ring“ mit Kilometerangabe und Tatort oder Feststellungsort.

Soweit es zur genauen Bestimmung des Tatortes oder Feststellungs-ortes erforderlich ist, muss der Ortsbezeichnung der Stadtteil, Gemein-
deteil oder die Himmelsrichtung hinzugefügt werden.

Die Anordnung zur Auslösung der Ringalarmfahndung soll darüber hin-
aus enthalten:

- kurzen Sachverhalt mit Angaben über Tat, Täter, Sachen (Anlage 8)
- Zuweisung der zu besetzenden Kontrollstellen
- Art der Kontrolle (Anhaltekontrolle bzw. Durchfahrtkontrolle)
- Maßnahmen bei Antreffen des Gesuchten oder Auffinden der Sache
- Hinweis auf Eigensicherung

Die Durchsage der Anordnung ist mehrfach zu wiederholen und zu ak-
tualisieren.

5.2.1.8 Werden insbesondere bei Geiselnahmen, Entführungen oder herausra-
genden Erpressungen im polizeitaktischen Sinn Ringalarmfahndungen
angeordnet, sind grundsätzlich verdeckte Kontrollen oder verdeckte
Durchfahrtkontrollen durchzuführen.
Das Anhalten von Fahrzeugen oder Personen ist nur auf besondere
Anweisung der einsatzführenden Dienststelle zulässig.

Die PDV 131 VS-NfD „Einsatz bei Entführungen“, die PDV 132 VS-NfD
„Einsatz bei Geiselnahmen“ und die PDV 133 VS-NfD „Einsatz bei her-
ausragenden Erpressungen“ sind zu beachten.

5.2.1.9 Nach Auslösung der Ringalarmfahndung sind mit allen verfügbaren
Kräften unter Zurückstellung nicht vordringlicher Aufgaben

- schwerpunktmäßig die Maßnahmen der Tatortbereichsfahndung
durchzuführen,
- die zugewiesenen Kontrollstellen zu besetzen.

Im Rahmen der Durchfahrtkontrolle ist der Kfz-Verkehr aus Richtung
Tatort zu beobachten und möglichst lückenlos in Kontrolllisten zu erfas-
sen.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Im Rahmen der Anhaltekontrolle sind bei konkreten Informationen entsprechende Personen und Fahrzeuge zu kontrollieren. Es sind Kontrolllisten zu führen.

Die Kontrolllisten sind nach Beendigung der Ringalarmfahndung der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zuzuleiten und dort auszuwerten.

- 5.2.1.10 Außerhalb des angeordneten Rings liegende Kontrollstellen können erforderlichenfalls einbezogen werden, z.B. wichtige Verkehrsknotenpunkte.

Auf Bundesautobahnen und ähnlich ausgebauten Straßen sind, soweit möglich,

- innerhalb des angeordneten Rings an Zufahrten,
- in doppelter Ringentfernung,
- zwischen dem angeordneten Ring und der doppelten Ringentfernung an Ausfahrten

Durchfahrtkontrollen durchzuführen.

- 5.2.1.11 Von der angeordneten Ringalarmfahndung sind die übergeordneten Polizeidienststellen und erforderlichenfalls das LKA unverzüglich zu informieren.

- 5.2.1.12 Erstreckt sich der Fahndungsraum auch auf andere Länder, sind die unmittelbar betroffenen Polizeidienststellen und erforderlichenfalls LKA unverzüglich zu informieren.

Ist das Grenzgebiet oder der Bereich eines Verkehrsflughafens oder eines zum grenzüberschreitenden Verkehr zugelassenen Verkehrslandeplatzes betroffen, sind auch die zuständigen Dienststellen der Bundespolizei, in Bayern die Polizeipräsidien mit grenzpolizeilichen Aufgaben im grenzüberschreitenden Luftverkehr, und die Zollbehörden unverzüglich zu informieren.

Die fahndungsauslösende Polizeidienststelle hat auch in diesen Fällen die Einsatzführung, soweit nicht andere Zuständigkeiten vereinbart wurden.

- 5.2.1.13 Ist das Überschreiten der Grenze der Bundesrepublik Deutschland durch die Täter zu vermuten, sind die benachbarten ausländischen Polizeidienststellen unverzüglich zu informieren.

Die jeweils angrenzenden Polizeidienststellen können gemeinsame Fahndungsmaßnahmen durchführen, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten diese zulassen.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

5.2.1.14 Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Ringalarmfahndung ist fortlaufend zu prüfen.

Dies ist insbesondere abhängig vom Anlass und von den während der Fahndung gewonnenen Erkenntnissen zu prüfen.

5.2.2 Grenzalarmfahndung, Landesalarmfahndung, Bundesalarmfahndung

Grenz-, Landes- oder Bundesalarmfahndungen sind grundsätzlich nur auszulösen, wenn ausreichende Anhaltspunkte einen Fahndungserfolg erwarten lassen.

Sie sind auf das zeitlich unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zur Auslösung einer Grenz-, Landes- oder Bundesalarmfahndung sind die in Anlage 9 aufgeführten Angaben erforderlich.

Die Einsatzführung obliegt grundsätzlich der anordnenden Dienststelle; diese beendet auch die Fahndung.

Bei einer Grenz- oder Landesalarmfahndung sind grundsätzlich alle Zentralstellen der Länder und des Bundes zu informieren.

5.2.2.1 Bei einer **Grenzalarmfahndung** umfasst der Fahndungsraum die Grenze der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer Tiefe von 30 km (von der seewärtigen Begrenzung bis zu einer Tiefe von 50 km) sowie die Seehäfen und die Flugplätze gemäß Luftverkehrsgesetz, die für den grenzüberschreitenden Verkehr zugelassen sind.

Die Anordnung einer Grenzalarmfahndung erfolgt grundsätzlich tatortbezogen

- auf Grund eigener Lagebeurteilung

oder

- auf Ersuchen der für den Tatort zuständigen Polizeidienststelle

durch die zuständige Bundespolizeidirektion.

In Bayern ist für die Anordnung auch das Bayerische LKA zuständig.

Ersuchen um Anordnung einer Grenzalarmfahndung in Fällen von bundesweiter oder internationaler Bedeutung sind durch die Zentralstellen der Länder und des Bundes an das Bundespolizeipräsidium zu richten.

Für die Anordnung und Durchführung an den Grenzen zu den Schengen-Staaten sind die Bestimmungen des Titels III der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) zu beachten.

Für eine in Ausnahmefällen mögliche und zeitlich befristete Wiederaufnahme von Grenzkontrollen an den Schengener Binnengrenzen ist die Anordnung des Bundesministeriums des Innern Voraussetzung.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Die Dauer der Grenzalarmfahndung beträgt maximal 48 Stunden.

- 5.2.2.2 Bei einer **Landesalarmfahndung** umfasst der Fahndungsraum das Gebiet eines Landes. Die Landesalarmfahndung kann auch räumlich beschränkt durchgeführt werden.

Für die Anordnung ist das LKA zuständig.

Ersuchen um Anordnung einer Landesalarmfahndung in einem anderen Land sind vom LKA an das dortige LKA zu richten. Das BKA ist nachrichtlich zu beteiligen.

Näheres bleibt länderspezifischen Regelungen vorbehalten.

- 5.2.2.3 Bei einer **Bundesalarmfahndung** umfasst der Fahndungsraum grundsätzlich das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesalarmfahndung besteht aus den jeweiligen Landesalarmfahndungen und der Grenzalarmfahndung. Sie kann auch räumlich beschränkt durchgeführt werden.

Ersuchen um Bundesalarmfahndung sind vom BKA, von einem LKA oder vom Bundespolizeipräsidium an die anderen Zentralstellen der Länder und des Bundes zu richten.

Die Anordnungen erfolgen entsprechend den Landesalarmfahndungen und der Grenzalarmfahndung durch die jeweils betroffenen Länder bzw. das Bundespolizeipräsidium.

Steuerung von Informationen sowie Koordinierung von Maßnahmen obliegen der für den Tatort zuständigen Zentralstelle.

5.3 **Schwerpunktfahndung**

- 5.3.1 Eine Schwerpunktfahndung ist die planmäßig vorbereitete, befristete, gezielte, mit Einsatzschwerpunkten durchgeführte Suche nach Personen oder Sachen.

- 5.3.2 Ein Fahndungsanlass kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- Serientäter oder besonders gefährliche Straftäter ermittelt,
- Tatserien oder - auf Grund einer außergewöhnlichen Häufung - bestimmte Delikte aufgeklärt,
- gezielte Suchmaßnahmen im Anschluss an eine Alarmfahndung fortgeführt

werden sollen.

- 5.3.3 Bei der Schwerpunktfahndung sind

- Fahndungszeitraum,

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- Fahndungsraum,
- Fahndungsschwerpunkt,
- Fahndungsobjekt,
- Fahndungsmaßnahmen

lageangepasst festzulegen.

5.3.3.1 Der Fahndungszeitraum legt Beginn und Ende der Schwerpunktfahndung fest. Innerhalb dieses Zeitraums können lageangepasst zeitlich begrenzte Fahndungsmaßnahmen durchgeführt werden.

5.3.3.2 Als Fahndungsraum kommt der Bereich

- einer Polizeidienststelle,
- mehrerer Polizeidienststellen,
- eines Landes,
- mehrerer Länder,
- des Bundesgebietes,
- eines Teils der Grenze oder die gesamte Grenze der Bundesrepublik Deutschland

in Betracht.

5.3.3.3 Als Fahndungsschwerpunkte kommen insbesondere in Betracht:

- Grenzübergangsstellen,
z.B. Straße, Schiene, Wasser, Luft
- Verkehrsmittel,
z.B. Flugzeuge, Schienenfahrzeuge (einschließlich Privat-, Straßen-, U- und S-Bahn), Busse, Taxen, Wasserfahrzeuge
- Verkehrseinrichtungen,
z.B. Bahnhöfe, Haltestellen, Verkehrsflughäfen, Landeplätze
- Verkehrswege und Plätze,
z.B. Straßen mit ihren Nebenanlagen, Wasserstraßen, Schienen, Fußgängerzonen, Grünanlagen, Parkplätze, Parkhäuser, Garagen, Tankstellen
- Brückenbauwerke,
z.B. Straßen, Schienen, Wasserstraßen

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- Beherbergungsstätten,
z.B. Hotels, Gasthöfe, Wohnheime, Herbergen, Campingplätze, Stand-
oder Lagerplätze umherziehender Personen
- Schlupfwinkel,
z.B. Wohnanlagen, leer stehende Gebäude, Jagd- und Berghütten,
Höhlen, Stollen, Kanalisation
- Treff- und Sammelpunkte,
z.B. Vergnügungsviertel/-plätze, Spielhallen, Bordelle
- weitere öffentliche und private Einrichtungen,
z.B. Behörden, Schulen, Einkaufszentren, Restaurants

5.3.3.4 Als Fahndungsobjekte kommen insbesondere in Betracht:

- Personen,
differenziert z.B. nach Geschlecht, Alter, Fahrer, Mitfahrer
- Fahrzeuge
- Ladung, Gepäck
- Unterlagen,
z.B. von Einwohnermeldeämtern, Ordnungsämtern, Hotels, Woh-
nungsunternehmen, Kraftfahrzeugvermietern, Zulassungsstellen für
Kfz

5.3.3.5 Als Fahndungsmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- allgemeine Kontrolle
 - Stichprobenkontrolle
 - Selektivkontrolle
 - Vollkontrolle
 - mobile Kontrolle
 - stationäre Kontrolle
 - wechselnde Kontrolle
 - Anhaltekontrolle
 - Durchfahrtkontrolle
 - Scheinkontrolle
 - verdeckte Kontrolle

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- Observation
- Durchsuchung
- Identitätsfeststellung
- Razzia
- offene Beobachtung

5.3.3.6 An den Fahndungsschwerpunkten sind lageabhängig einzelne oder mehrere Fahndungsmaßnahmen nach Fahndungsobjekten durchzuführen.

5.3.4 Fahndungsauftrag, Fahndungsraum, Fahndungsschwerpunkt, Fahndungsobjekte und Fahndungsmaßnahmen bestimmen Art und Umfang der Zusammenarbeit mit anderen Polizeidienststellen, Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen.

Dies können sein:

- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, z.B.
 - Zolldienststellen
 - Justizbehörden
 - Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz
 - Feldjäger
- Betriebssicherungsdienst der Deutschen Post AG
- Bundesverwaltungsamt
- Kraftfahrtbundesamt
- Militärpolizei ausländischer Streitkräfte
- Luftfahrt-Bundesamt
- Flugplatzbetreiber
- Luftfahrtunternehmen
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen
- Forstämter

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- Bundesamt für Güterverkehr
- Medien

5.3.5 Die Schwerpunktfahndung wird durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle angeordnet, sofern dies nicht einer anderen Polizeidienststelle übertragen wird.

Diese löst die Fahndung aus und bestimmt den Fahndungsraum.

Die Anordnung soll die in Anlage 9 aufgeführten Angaben enthalten. Benachbarte Polizeidienststellen sind zu informieren.

Bei einer überörtlichen Schwerpunktfahndung ist das LKA von der Auslösung zu informieren.

Eine das gesamte Land umfassende Schwerpunktfahndung wird durch das LKA angeordnet, sofern dies nicht einer anderen Polizeidienststelle übertragen wird.

Ersuchen um Anordnung einer Schwerpunktfahndung in einem anderen Land sind vom LKA an das dortige LKA zu richten.

Die LKA der angrenzenden Länder, das BKA und das Bundespolizeipräsidium sind fortlaufend zu informieren; ggf. erforderlich werdende koordinierende Maßnahmen bei länderübergreifenden Lagen oder Auslandsbezug obliegen dem BKA.

Bei Anordnung durch die Bundespolizei sind die betroffenen Polizeidienststellen der Länder und des Bundes zu informieren.

5.3.6 Die Beendigung der Schwerpunktfahndung erfolgt durch die anordnende Polizeidienststelle, wenn

- das Fahndungsziel erreicht oder der Fahndungsauftrag durchgeführt ist,
- der angeordnete Fahndungszeitraum abgelaufen ist und keine Gründe für eine Fortsetzung vorliegen

oder

- das Fahndungsziel nicht mehr erreicht werden kann.

5.3.7 Stellt die Schwerpunktfahndung die Fortsetzung einer Alarmfahndung dar, verbleibt die Einsatzführung grundsätzlich bei der für die Alarmfahndung zuständigen Polizeidienststelle.

5.4 Zielfahndung

5.4.1 Eine Zielfahndung ist die gezielte, intensive, operative Suche nach einzelnen, bereits identifizierten Personen, deren Festnahme oder Inge-

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

wahrsamnahme von besonderer Bedeutung ist. Sie ist grundsätzlich erst dann durchzuführen, wenn andere Fahndungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind oder keinen Erfolg versprechen.

5.4.2 Die Koordination der Zielfahndungsfälle der Länder und des Bundes erfolgt durch das BKA. Die Länder benennen hierfür bei den LKÄ Ansprechpartner.

In Fällen von Terrorismus und politisch motivierten Gewaltdelikten legt das BKA in Abstimmung mit den LKÄ die Personen der Zielfahndung fest.

5.4.3 Die Zielfahndung wird grundsätzlich durch die LKÄ und das BKA durchgeführt. Auf eine Abstimmung mit der StA ist zu achten.

5.4.4 Die Zielfahndung ist von speziell dafür eingerichteten Organisationseinheiten durchzuführen.

Diesen obliegt auch die systematische Beschaffung von Informationen.

5.4.5 Kriterien für die Aufnahme als Zielperson sind insbesondere:

- Schwere der Tat, hohe Sozialschädlichkeit, hoher volkswirtschaftlicher Schaden
- hohe kriminelle Energie, welche die Begehung weiterer Straftaten erwarten lässt
- überregional bzw. international agierende Straftäter
- Höhe der Reststrafe oder Anordnung der Sicherungsverwahrung bei entwichenen Strafgefangenen
- besondere Gefahr für die Allgemeinheit, die von aus gerichtlich angeordneter Unterbringung Entwichenen ausgeht
- Ereignisse, die die Öffentlichkeit in besonderem Maße beunruhigen

5.4.6 Fahndungsgrundlage sind alle Informationen, die aus

- dem Lebenslauf,
- den besonderen persönlichen Eigenschaften,
- dem persönlichen Umfeld,
- den Kenntnissen der Vorgehensweisen

der Zielperson gewonnen werden können und geeignet sind, den Aufenthaltsort zu bestimmen und die Festnahme oder Ingewahrsamnahme zu ermöglichen.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

5.4.7 Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und der Erstellung eines Personagramms der Zielperson bestehen in der Auswertung aller internen und externen Informationsquellen, insbesondere durch:

- Auswertung der Kriminal- oder Haftakten
- Aufklärung oder Observation des Umfeldes und der Kontaktpersonen der Zielperson
- Abklärung von Spuren
- Überwachung möglicher Anlaufstellen/Hinwendungsorte
- Öffentlichkeitsfahndung
- Informationsbeschaffung bei:
 - Behörden,
z.B. Einwohnermelde-, Gewerbe-, Finanz-, Gesundheitsämter, Ausländerbehörden, Zoll, Staatsanwaltschaft
 - Banken
 - Schutzgemeinschaft für die allgemeine Kreditsicherung GmbH (SCHUFA)
 - Kreditkartengesellschaften
 - Anbieter für Telekommunikation
 - Versicherungen
 - Rentenversicherungsträgern
 - Krankenkassen
 - Steuerberatern
 - Verbänden,
z.B. Industrie- und Handelskammern
 - Schulen, Fachhochschulen, Universitäten
 - Vereinen

5.4.8 Eine Aufnahme in die Vorrangfahndung, das Einstellen in das Intranet und das Nutzen von öffentlich zugänglichen Medien, z.B. Internet, sind zu prüfen.

5.5 Vorrangfahndung

5.5.1 Eine Vorrangfahndung ist die Suche nach einem festgelegten Kreis von Personen, die von Strafverfolgungsbehörden zur Festnahme gesucht

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

werden und die die Allgemeinheit besonders beunruhigen oder die öffentliche Sicherheit in hohem Maße gefährden.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Vorrangfahndung ist die Ausschreibung im INPOL und im SIS.

5.5.2 In die Vorrangfahndung sollten nicht mehr als 10 Personen aufgenommen werden.

5.5.3 Anträge (Anlage 10) sind von der sachbearbeitenden Polizeidienststelle im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft über das LKA an das BKA zu richten. Das BKA entscheidet in Abstimmung mit den LKÄ über den Antrag; das gilt auch, wenn das BKA die Aufnahme einer Person in die Vorrangfahndung beabsichtigt.

Anträge von Dienststellen der Bundespolizei werden durch das Bundespolizeipräsidium gestellt.

5.5.4 Die Laufzeit beträgt 3 Monate. Sie kann in begründeten Fällen verkürzt oder verlängert werden. Die Entscheidung obliegt dem BKA in Abstimmung mit dem zuständigen LKA.

5.5.5 Die Vorrangfahndung umfasst im Regelfall Maßnahmen der

- Zielfahndung,
- Schwerpunktfahndung,
- Öffentlichkeitsfahndung,
- internationalen Fahndung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung kommen insbesondere Veröffentlichungen durch Plakataushang, über Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie mittels Fahndungsaufrufen in anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Medien in Betracht.

5.5.6 Gestaltung, Druck und Verteilung von Fahndungsplakaten, ggf. auch von Vorrangfahndungskarten, obliegen dem BKA.

5.5.7 Sachdienliche Informationen sind der sachbearbeitenden Polizeidienststelle, nachrichtlich den Zentralstellen der Länder und des Bundes, zu übermitteln.

5.6 Öffentlichkeitsfahndung

5.6.1 Eine Öffentlichkeitsfahndung ist die Suche nach Personen oder Sachen unter Inanspruchnahme der Bevölkerung. Sie wendet sich an eine bestimmte Zielgruppe oder an einen unbestimmten Teil der Bevölkerung. Eine Auslobung kann die Öffentlichkeitsfahndung unterstützen.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

5.6.1.1 Die **zielgruppengerichtete Öffentlichkeitsfahndung** wendet sich an einen bestimmten Personenkreis, von dem anzunehmen ist, dass er Informationen über die gesuchte Person oder Sache besitzt, z.B. Krankenkassen, Innungen, Mietwagenfirmen. Sie erfolgt in der Regel durch Veröffentlichungen in deren Fachpresse oder durch gezieltes Anschreiben.

Eine Verbreitung von Fahndungsfotos bzw. Personenbeschreibungen in zielgruppengerichteten Verbundsystemen, z.B. im Intranet von Hotels, über Taxi-Funk, kann ebenfalls in Frage kommen.

Die zielgruppengerichtete Öffentlichkeitsfahndung hat den Vorteil, dass sie für den Täter kaum erkennbar ist; er wird nicht gewarnt und damit auch nicht veranlasst, seinen derzeitigen Aufenthaltsort zu wechseln, sein Aussehen/Verhalten zu ändern oder die gesuchte Sache beiseite zu schaffen.

5.6.1.2 Die an einen **unbestimmten Teil der Bevölkerung** gerichtete Öffentlichkeitsfahndung erfolgt durch Veröffentlichung in Publikationsorganen mit lokalem, regionalem, nationalem oder internationalem Verbreitungsgebiet, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen oder durch Nutzung öffentlich zugänglicher elektronischer Medien sowie durch weitere Maßnahmen (Nr. 5.6.5).

5.6.1.3 Der zielgruppengerichteten Öffentlichkeitsfahndung ist grundsätzlich Vorrang zu geben.

5.6.2 Verbreitungsgebiet und Wirksamkeit der in Anspruch genommenen Medien sind zu berücksichtigen.

5.6.3 Die Öffentlichkeitsfahndung soll erst durchgeführt werden, wenn andere den Betroffenen weniger beeinträchtigende Fahndungsmaßnahmen nicht genügend Erfolg versprechend erscheinen, erfolglos geblieben sind oder voraussichtlich nicht oder nicht rechtzeitig zum Erfolg führen werden.

5.6.3.1 Bei einer Inanspruchnahme von Publikationsorganen oder öffentlich zugänglichen elektronischen Medien soll der Sachverhalt verbunden mit konkreten Fragen dargestellt werden.

Um die Aufmerksamkeit von Nutzern öffentlich zugänglicher elektronischer Medien zu erlangen, kann es zweckmäßig sein, Fahndungen auf speziellen Seiten, z.B. der Polizei, zu bündeln.

Gleichzeitig kann ein Hinweis auf eine Auslobung erfolgen.

Es ist zu beachten, dass bei häufiger Inanspruchnahme das Interesse und die Bereitschaft der Öffentlichkeit, an der Fahndung mitzuwirken, erlahmen können.

5.6.3.2 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist besonders zu beachten. In jedem Einzelfall bedarf es einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung oder der Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben einerseits und den schutzwürdigen

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Interessen des Gesuchten oder sonstiger Betroffener andererseits. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die vorbeugende Wirkung einer schnellen Tataufklärung
- die Gefahr weiterer Straftaten bei Nichtausschöpfung aller Fahndungsmöglichkeiten
- die Gefahr der Täter- und Beteiligtenwarnung
- die Gefahr der Nachahmung von Straftaten
- die Gefahr der Rufschädigung der Betroffenen oder der Beeinträchtigung der Resozialisierung des Täters
- das Leid der Opfer, die Gefühle der Angehörigen und der Schutz der Privatsphäre
- die Notwendigkeit der Warnung der Bevölkerung vor einem besonders gefährlichen Straftäter einerseits und die Gefahr der negativen Beeinflussung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung andererseits

5.6.4 Die Öffentlichkeitsfahndung kann aus repressiven oder präventiven Gründen erfolgen.

5.6.4.1 Die Öffentlichkeitsfahndung aus repressiven Gründen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 131 ff. StPO und umfasst die Fahndung nach Beschuldigten und nach Zeugen. Bei flüchtigen Verurteilten entscheidet die Vollstreckungsbehörde über die Öffentlichkeitsfahndung. Ist der Verurteilte aus einer Justizvollzugsanstalt geflohen, so kann bei Gefahr im Verzuge neben dem Leiter der Justizvollzugsanstalt auch die Polizei die Öffentlichkeitsfahndung veranlassen.

5.6.4.2 Die Öffentlichkeitsfahndung aus präventiven Gründen, insbesondere zur

- Suche nach
 - Vermissten,
 - Personen mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten,
 - Personen, von denen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht,
 - suizidgefährdeten Personen,
- Identifizierung von unbekanntem Toten und unbekanntem hilflosen Personen

richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Länder und obliegt ausschließlich der Polizei. Dies gilt auch, wenn die präventive Fahndung

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

zugleich der Strafverfolgung dient, die Gefahrenabwehr jedoch vorrangig ist.

5.6.4.3 Bundesweite Öffentlichkeitsfahndungen nach terroristischen Gewalttättern werden grundsätzlich durch das Bundesministerium des Innern veranlasst.

5.6.5 Neben der Inanspruchnahme von Publikationsorganen oder öffentlich zugänglichen elektronischen Medien kommen im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung insbesondere in Betracht:

- Lautsprehereinsatz aus Kfz oder Hubschraubern
- Nutzen von Lautsprecheranlagen öffentlicher und privater Stellen
- Verteilen von Handzetteln
- Postwurfsendungen
- Plakataushang
- Kinoveröffentlichung
- Ausstellen von Beweismitteln
- Telefonansagedienst,
z.B. mit der Stimmaufzeichnung von Gesuchten
- Bildschirmtext/Videotext
- Faxabruf
- elektronische Bildwände
- Monitore in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Mitteilungen auf Mobiltelefone
- Mitteilungen auf Displays von Autoradios

5.6.6 Für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen ist Anlage 11, für unter Mitwirkung der Polizei von den Medien initiierten Fernsehproduktionen zum Zwecke der Öffentlichkeitsfahndung ist Anlage 12 zu beachten.

5.6.7 Bei Veröffentlichungen, die über den örtlichen Bereich oder das Land hinauswirken, sind die zuständigen Polizeidienststellen und LKÄ sowie das BKA, das Bundespolizeipräsidium und die zuständigen Bundespolizeidirektionen unverzüglich zu unterrichten.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- 5.6.8 Die Fahndung ist unverzüglich einzustellen, wenn das Fahndungsziel erreicht ist oder Ausschreibungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- 5.6.9 Wird insbesondere in schwerwiegenden, die Öffentlichkeit beunruhigenden Fällen die Erledigung der Fahndung bekannt gegeben, so soll die Erledigung in den Publikationsorganen oder öffentlich zugänglichen elektronischen Medien erfolgen, die für die Öffentlichkeitsfahndung in Anspruch genommenen worden sind.
- 5.6.10 Auf die RiStBV, Anlage B (Anlage 13), wird hingewiesen.

5.7 Weitere Fahndungsarten

5.7.1 Rasterfahndung

5.7.1.1 Eine Rasterfahndung umfasst die maschinell ablaufende Suche in übermittelten Datenbeständen öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen nach bestimmten Prüfungsmerkmalen (Rastern).

5.7.1.2 Die Rasterfahndung aus repressiven Gründen richtet sich nach den Bestimmungen des § 98b StPO. Die Rasterfahndung aus präventiven Gründen richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Länder. Sie dient der Suche nach Hinweisen und Spuren, die zur Aufklärung von Straftaten oder Abwehr von Gefahren beitragen können.

5.7.1.3 Die abzugleichenden Prüfungsmerkmale werden lageabhängig festgelegt. Es kann sich um Merkmale handeln, die vermutlich auf die gesuchte Person zutreffen (positive Rasterfahndung). Es können auch Prüfungsmerkmale ausgewählt werden, die auf die gesuchte Person nicht zutreffen, um so nicht gesuchte Personen auszuschließen (negative Rasterfahndung).

5.7.1.4 Nach Durchführung der Rasterfahndung verbleibt ein Restbestand an Datensätzen von Personen.

Diese Personen müssen anschließend mit anderen Maßnahmen, z.B. Observation, Vernehmung, Gegenüberstellung, überprüft werden.

5.7.2 Fahndung in Datennetzen

5.7.2.1 Eine Fahndung in Datennetzen ist die systematische Suche zum Feststellen polizeilich relevanter Sachverhalte, insbesondere Straftaten in den verschiedenen Bereichen des Internets, der Online-Dienste sowie anderer Datennetze. Sie kann auch anlassunabhängig durchgeführt werden.

5.7.2.2 Durch offene und verdeckte Maßnahmen sollen

- Personen von der Nutzung von Datennetzen für kriminelle Zwecke abgeschreckt und strafbare Handlungen verhindert bzw. erschwert,

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- potenzielle Straftäter durch Aufrechterhaltung eines erheblichen Fahndungsdrucks verunsichert und damit das Sicherheitsgefühl der anderen Teilnehmer in Datennetzen verbessert,

- Straftaten verfolgt

werden.

5.7.2.3 Fahndungsräume umfassen insbesondere das World Wide Web, Newsgroups, Chatforen und File-Transfer-Systeme. Sie sind virtueller Natur und gestatten keine regionale Festlegung. Darüber hinaus sind diese Räume ständigen, meist unvorhersehbaren Änderungen unterworfen, die längerfristige Festlegungen zusätzlich erschweren bzw. verhindern.

5.7.2.4 Die Fahndung in Datennetzen ist grundsätzlich koordiniert durchzuführen. Zuständigkeitsfragen sind erforderlichenfalls in enger Abstimmung mit der Justiz zu klären.

5.7.2.5 Die präventive Wirkung der Fahndung in Datennetzen kann durch Öffentlichkeitsarbeit gesteigert werden.

5.7.3 Schleppnetzfangung

Eine Schleppnetzfangung ist die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Datei für Zwecke der Strafverfolgung, wenn diese Daten bei einer grenzpolizeilichen Kontrolle oder einer Kontrollstelle i.S. des § 111 StPO erhoben worden sind.

Ziel der Speicherung und Auswertung dieser Daten ist es, die Ergreifung des Täters oder die Aufklärung der Straftat zu ermöglichen.

5.7.4 Verkehrswegesofortfahndung

Eine Verkehrswegesofortfahndung ist die Suche nach Personen oder Sachen, bei der ausgehend vom Tatort unter entsprechender Weg-Zeit-Berechnung auf oder an Verkehrswegen Kontrollen, z.B. Durchfahrtkontrollen oder Anhaltekontrollen, durchgeführt werden.

Kontrollorte können sein:

- Autobahnen, Schnellstraßen
- Züge, Bahnhöfe
- Wasserstraßen
- Flugplätze

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- 5.7.5 Verdachts- und ereignisunabhängige Fahndung
- 5.7.5.1 Eine verdachts- und ereignisunabhängige Fahndung umfasst die Suche nach Personen oder Sachen zur vorbeugenden Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität.
- 5.7.5.2 Um grenzüberschreitende Kriminalität handelt es sich insbesondere dann, wenn
- Tatbeiträge in mehreren Staaten geleistet werden,
 - Täter sich ins Ausland begeben oder eine zur Tatbegehung verwendete oder aus ihr hervorgegangene Sache in das Ausland verbringen wollen,
 - Straftaten im Ausland begangen wurden, bei denen der Täter durch den Aufenthalt im Bundesgebiet sich oder eine zur Tatbegehung verwendete oder aus ihr hervorgegangene Sache dem Zugriff entziehen will
- oder
- Personen in das Bundesgebiet eingeschleust werden oder sonst unerlaubt einreisen wollen.
- 5.7.5.3 Mit der verdachts- und ereignisunabhängigen Fahndung sollen fahndungsrelevante Feststellungen insbesondere über
- potenzielle Täter, Opfer und Angriffsobjekte,
 - Tatfahrzeuge,
 - Transportwege
- getroffen werden.
- 5.7.5.4 Die verdachts- und ereignisunabhängige Fahndung kann durch zeitlich und örtlich gezielt eingesetzte stationäre oder mobile Kräfte durchgeführt werden sowie im Rahmen von Anhaltekontrollen und Durchfahrtkontrollen erfolgen.
- 5.7.5.5 Als Fahndungsräume kommen insbesondere in Betracht:
- Verkehrswege von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr
 - öffentlich zugängliche Einrichtungen des internationalen Verkehrs
 - das Grenzgebiet

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- 5.7.5.6 Maßnahmen der verdachts- und ereignisunabhängigen Fahndung sind erforderlichenfalls zu koordinieren.
- 5.7.5.7 Die präventive Wirkung der verdachts- und ereignisunabhängigen Fahndung kann durch Öffentlichkeitsarbeit gesteigert werden.

6 Fahndungshilfsmittel

6.1 Allgemeines

Fahndungshilfsmittel sind Informationssysteme, Dateien und Unterlagen, welche die Suche nach Personen oder Sachen ermöglichen oder unterstützen. Sie dienen entweder speziell der Suche nach Personen oder Sachen oder werden im Rahmen der Fahndung für diese Zwecke genutzt.

Kenntnis und Nutzung der zur Verfügung stehenden internen und externen Fahndungshilfsmittel sind für den Fahndungserfolg von entscheidender Bedeutung. Sie unterliegen einer ständigen technischen, rechtlichen und taktischen Entwicklung; eine abschließende Aufzählung ist deshalb nicht möglich.

6.2 Interne Fahndungshilfsmittel

- INPOL (Informationssystem der Polizei):
Datenverbundsystem der Polizeien der Länder und des Bundes für die Fahndung nach Personen und Sachen
- SIS (Schengener Informationssystem):
Datenverbundsystem der Polizei-, Bundespolizei- und Zollbehörden der Schengen-Staaten für die Fahndung nach Personen und Sachen
- VERMI/UTOT (Datei Vermisste/unbekannte Tote):
Datenverbundsystem der Polizeien der Länder und des Bundes zur Ausschreibung Vermisster und als Identifizierungshilfe für unbekannte Tote und unbekannt hilfloose Personen
- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem):
Datenverbundsystem der Polizeien der Länder und des Bundes für die Zuordnung daktyloskopischer Spuren
- DAD (DNA-Analyse-Datei):
Datenverbundsystem der Polizeien der Länder und des Bundes für die Zuordnung von DNA-Merkmalen
- SPUDOK (Spuren-Dokumentations-System):
Dateianwendung zur Informationsverarbeitung in umfangreichen Ermittlungsverfahren
- Intranet/Extranet:
durch die Polizei genutztes geschlossenes Datennetz
- FINAS (Fahrzeug-Identifizierungs-Nummern-Auswertungs-System):
Datenbank mit Informationen der Kraftfahrzeughersteller zu Produktionsdaten von Fahrzeugeinzelteilen (anhand des Herstellungszeit-

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

raums des Kfz und der Produktionsdaten auf den Einzelteilen kann auf Zeitschlüssigkeit verglichen werden)

- EuFID (Europäische Fahrzeugidentifizierungsdatei):
Datenbank mit Identifizierungshinweisen zu den einzelnen Modellen der führenden Kraftfahrzeughersteller, mit Beschreibungen von echten Fahrzeugdokumenten europäischer und außereuropäischer Staaten sowie mit dem vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft herausgegebenen „Schlüsselkatalog für Autos und Motorräder“
- Online-Verbindungen zu Kraftfahrzeugherstellern:
Abfragemöglichkeit zur Überprüfung von Individualdaten von Kfz, z.B. Motor-, Getriebe- und Produktionsnummern
- LUNA (Leuchtendatei für Unfallfluchtnachforschungen):
Datenbank für z.B. Leuchtenarten, Materialien, Farben, Einbauzeiten der Lampen (aus am Unfallort zurückgebliebenen Beleuchtungsteilen können Rückschlüsse auf unfallbeteiligte Fahrzeuge gezogen werden)
- ASF (Automated Search Facilities):
automatisiertes Fahndungssystem von Interpol für Personenfahndung und ausgewählte Sachfahndungsbestände u.a. mit den Datenbanken:
 - ASF-Nominal Database (Personen)
 - ASF-Stolen Vehicles (gestohlene Fahrzeuge)
 - ASF-Stolen Works of Art (gestohlene Kunstgegenstände)
 - ASF-Bulletin Board Services (Unterlagensammlung)
 - ASF-Stolen Travel Documents (gestohlene Reisedokumente)
 - VIN-ASSIST (einheitliches Plausibilitätsprogramm für Fahrzeugidentifizierungsnummern nordamerikanischer Fahrzeuge)
 - WRECKS (Hinweise zur Ermittlung und Verhinderung von Schrottfisierungen von Kfz)
- NCIC (National Crime Information Center):
Fahrzeugfahndung des FBI, Zugriff über BKA (bereits in ASF implementiert)
- EUCAP (European Collection of Automotive Paints):
Datenbank mit Informationen der Lack- und Fahrzeughersteller zu Materialien, eingesetzten Maschinen und Verfahren im Fahrzeuglackierungsprozess (sie ermöglicht, einen Originallacksplitter einem Fahrzeug zuzuordnen, d.h. die Farbe, das Fahrzeugmodell, den Fahrzeughersteller und den Bauzeitraum zu bestimmen)

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- RAKK (Recherche amtlicher Kfz-Kennzeichen):
Datenbank mit Informationen insbesondere zu Kategorien, z.B. Pkw, Lkw, Bus, Motorrad, Ausstellungsland; mitzuführende Kfz-Dokumente, zur Zuordnung ausländischer Kfz-Kennzeichen (Plausibilitätsprüfung)
- Sachfahndungsbestände anderer Staaten:
Zugriff über das BKA
- Fahndungsunterlagen der Polizeien der Länder, die zum Teil bundesweit genutzt werden,
z.B.:
 - Fahndungsblock der bayerischen Polizei (BY)
 - DOKIS (Dokumenteninformationssystem) (BY)
 - Verdachtskalender Kfz (NW)
 - Ordner nichtnumerische Sachfahndung (BW)
- Fahndungsnachweis der Wasserschutzpolizeien der Bundesrepublik Deutschland („Duisburg-Fahndung“)
- Fahndungsraster,
z.B. nach gestohlenen Kfz, Rauschgift
- ISU (Informationssystem Urkunden):
zentrale, datenbankbasierte Anwendung, in der hochaufgelöste Abbildungen von Urkunden und Stempeln mit deren wesentlichen Echtheits- und Fälschungs- bzw. Verfälschungsmerkmalen und die dazugehörigen Beschreibungen abrufbar sind
- BKBI./LKBI.

6.3 Externe Fahndungshilfsmittel

- AZR (Ausländerzentralregister - mit Visa-Datei des Bundesverwaltungsamtes):
Registriert werden im Wesentlichen die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer, wenn ihr Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist; ferner Asylantragsteller, ausgeschriebene oder ausgelieferte Ausländer sowie Ausländer, gegen deren Einreise Bedenken bestehen oder die im Verdacht stehen, bestimmte Straftaten begangen zu haben. Die Visa-Datei enthält Grundpersonalien und Visa-Daten von Ausländern, die ein Visum bei Auslandsvertretungen oder - im Ausnahmefall - bei den Grenzpolizeibehörden beantragt haben.
- ZEVIS (Zentrales Verkehrsinformationssystem des Kraftfahrtbundesamtes [KBA] mit Daten aus dem ZFZR [Zentralen Fahrzeugregister] und dem VZR [Verkehrszentralregister]):

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Abrufbar sind Halterdaten, Fahrzeug- und Zulassungsdaten sowie Daten der in das VZR eingetragenen Personen, denen die Fahrerlaubnis entzogen, versagt oder gesperrt wurde.

- Gewerbezentralregister
- EUCARIS (European Car and Driving License Information System/ Europäisches Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem): Datenverbund zwischen europäischen Staaten zu Fahrzeugzulassung und Führerscheinen; Teilnehmer für die Bundesrepublik Deutschland ist das KBA
- öffentlich zugängliche Medien, z.B. Internet
- Register der Meldebehörden

6.4 Sonstige Fahndungshilfsmittel

Dateien nach §§ 483 ff. StPO, die Fahndungsinformationen enthalten

Fahndungsersuchen

1 Allgemeines

- 1.1** Diese Anlage regelt das Erstellen, Bearbeiten und Steuern von Fahndungsersuchen.
Die Informationswege und Kommunikationsmittel zur Steuerung von Fahndungsersuchen sind hinsichtlich ihrer Schnelligkeit und Sicherheit lageangepasst auszuwählen.
Die PDV 810.1 „Formelle elektronische Kommunikation“ ist zu beachten.
- 1.2** Fahndungsersuchen beinhalten Fahndungsinformationen (fahndungsrelevante Feststellungen, insbesondere über Täter, Tathergang, Bewaffnung, Fluchtzeit, Fluchtweg, Fluchtfahrzeuge, Zeugen, Beweismittel) für bestimmte Empfänger mit der Bitte um Beteiligung an der Fahndung.

2 Erstellen, Bearbeiten und Steuern von Fahndungsersuchen

2.1 Erstellen von Fahndungsersuchen

- 2.1.1** Fahndungsersuchen zu Personen sollen enthalten bzw. Angaben machen über:
- Personalien
 - Personengebundene Hinweise
 - Personaldokumente
 - Personenbeschreibung
 - Lichtbilder, ggf. mit Fundstelle,
z.B. Polizeidienststelle, Internet, Extranet, Intranet
 - Fluchtrichtung, Fluchtmittel und Fluchtziel
 - mögliche Anlaufstellen/Hinwendungsorte
 - Kontaktpersonen, Begleitpersonen
 - Anlass und Zweck der Ausschreibung

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 1

- Haftbefehl, Unterbringungsbefehl oder sonstiger Beschluss und deren Hinterlegungsort
- Maßnahmen bei Antreffen bzw. Feststellen
- Besonderheiten, fahndungsrelevante Anhaltspunkte
- Ausschreibung in Fahndungshilfsmitteln
- Ausschreibungsbehörde und Geschäftszeichen
- Datum der Ausschreibung
- sachbearbeitende Polizeidienststelle, Geschäftszeichen

2.1.2 Fahndungsersuchen zu Kfz sollen insbesondere enthalten:

- Art, Aufbau, Fabrikat sowie Typ/Modell und Farbe des Kfz
- amtliches Kennzeichen/Versicherungskennzeichen mit Farbangabe
- Nationalitätszeichen bei Kfz mit ausländischen Kennzeichen
- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Motornummer
- besondere Merkmale
- Fahrzeughalter
- Anlass und Zweck der Ausschreibung
- besondere Bearbeitungshinweise
- Tatzeit, Tatort
- Ausschreibungsbehörde und Geschäftszeichen
- sachbearbeitende Polizeidienststelle, Geschäftszeichen

2.1.3 Bei der Erstellung von Fahndungsersuchen ist Folgendes zu beachten:

- Im „Betreff“ sind - soweit bekannt - die Personalien, die kriminologische Bezeichnung des Delikts oder die Art des Ereignisses mit Ort und Datum aufzuführen.
- Familiennamen sind voranzustellen.

- Vornamen sind im Zweifelsfall durch „Vorn.“ zu kennzeichnen.
- Bei mehreren Personen sind die Namen durchnummerieren.
- Im Steuerungsvermerk einer Zentralstelle der Länder oder des Bundes ist auf vorausgegangene Vorgänge in einem Zusatz zu verweisen.
- Nachfolgeschreiben sind an dieselben Empfänger zu richten; es ist der „Betreff“ des Ausgangsschreibens zu verwenden. Im „Bezug“ ist das Ausgangsschreiben zu bezeichnen (Nr., Datum, sachbearbeitende Polizeidienststelle, Geschäftszeichen). Es genügen die Angaben zum ersten und letzten Schreiben.
- Eine Kurzfassung des Sachverhalts ist Adressaten, die erstmals einbezogen werden, als Zusatz zu übermitteln.
- Sofern eine Öffentlichkeitsfahndung bereits durchgeführt wurde oder geplant ist, sollte unter Nennung des genutzten Mediums darauf hingewiesen werden. Bei Nutzung des Internets zur Öffentlichkeitsfahndung ist die entsprechende Adresse anzugeben.

2.2 Bearbeiten von Fahndungsersuchen

- 2.2.1 Fahndungsersuchen sind den Zentralstellen der Länder und des Bundes immer dann zuzuleiten, wenn ein Sachverhalt überörtliche Bedeutung erlangen kann.
- 2.2.2 Ersuchen um Steuerung von Fahndungsersuchen sind an die jeweilige Zentralstelle des Landes bzw. des Bundes zu richten.
- 2.2.3 Ersuchen um Fahndung an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland sind grundsätzlich an die Bundespolizeidirektion, in deren Zuständigkeit die ersuchte Dienststelle liegt, zu richten, in Bayern zusätzlich an das LKA.
In Eilfällen können örtlich zuständige Bundespolizeiinspektionen, in Bayern die Polizeipräsidien mit grenzpolizeilichen Aufgaben, unmittelbar ersucht werden. Die für die ersuchte Bundespolizeiinspektion zuständige Bundespolizeidirektion ist nachrichtlich zu informieren, in Bayern zusätzlich das LKA.
- 2.2.4 Fahndungsersuchen sind nach dem Wegfall des Fahndungsanlasses unverzüglich von der Polizeidienststelle zu widerrufen, welche die Fahndung ausgelöst hat. Ist die Sachbearbeitung von einer anderen Polizeidienststelle übernommen worden, hat diese den Widerruf zu veranlassen. Bei Teilwiderrufen ist anzugeben, in welchem Umfang die Fahndung fortzusetzen ist.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 1

2.3 Steuern von Fahndungsersuchen

2.3.1 Fahndungsersuchen können an

- einen Empfänger,
- mehrere Empfänger,
- einen bestimmten Empfängerkreis mit Sammeladressen oder Verteiler gesteuert werden.

2.3.2 Die Steuerung mit Sammeladressen oder Verteiler kommt grundsätzlich nur in bedeutsamen Fällen und nur dann in Betracht, wenn der Zweck nicht durch gezielte Fahndungsersuchen an einen oder mehrere Empfänger erreicht werden kann.

2.3.3 Für die Steuerung mit Sammeladressen oder Verteiler sind grundsätzlich die Zentralstellen der Länder und des Bundes zuständig. Sie prüfen Zweckmäßigkeit, Eilbedürftigkeit, materiellen Inhalt, Sammeladressen oder Verteiler und die Beachtung der Formvorschriften.

Fahndungsersuchen sind um eigene Erkenntnisse zu ergänzen.

Regelungen für die Fahndung nach Personen im Informationssystem der Polizei

1 Allgemeines

- 1.1 INPOL wird von den Ländern und vom Bund gemeinsam und arbeitsteilig betrieben.
Teilnehmer sind die Polizeidienststellen der Länder und des Bundes, das Zollkriminalamt und andere Dienststellen mit grenzpolizeilichen Aufgaben.
- 1.2 Für die Eingabe und Abfrage gelten die von den Teilnehmern auf der Grundlage der INPOL-Verbundkonventionen herausgegebenen Erfassungs- und Abfragerichtlinien.
- 1.3 Vor Eingabe ist zu prüfen, ob bereits ein Datensatz zu der Person im INPOL gespeichert ist.

2 Ausschreibung

- 2.1 Die Ausschreibung ist nur dann vorzunehmen, wenn die Person durch die Daten zur Ausschreibung eindeutig konkretisiert werden kann.

Die Ausschreibung muss darüber hinaus enthalten:

- Ausschreibungsbehörde mit Geschäftszeichen
- Anlass
- Zweck
- Lösungsdatum, wenn die Laufzeit (Nr. 3 dieser Anlage) nicht ausgeschöpft werden soll

Es ist ein Hinweis aufzunehmen, wenn

- die rechtmäßigen Personalien nicht bekannt sind und die Person aus diesem Grund unter Alias-Personalien ausgeschrieben wird,
- die Personalien einer existenten Person als Alias-Personalien benutzt werden, insbesondere ob Erkennungsmerkmale vorliegen, die eine

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 2

Unterscheidung der gesuchten Person vom rechtmäßigen Inhaber der Personalien ermöglichen.

2.2 Für eine Ausschreibung zur Festnahme oder Ingewahrsamnahme ist eine der folgenden Fahndungsunterlagen erforderlich:

- Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl
- Gerichtsbeschluss
- schriftliche Verfügung der anordnenden Behörde, aus der sich die Gründe für die Ausschreibung ergeben

Auf die Fahndungsunterlage und auf deren Hinterlegungsort ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

Liegen die Fahndungsunterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Erlangung einzuleiten. Sind sie nicht zu erlangen, ist die Ausschreibung unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Woche, zu löschen.

Die Fahndungsunterlagen sind grundsätzlich bei der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle zu hinterlegen.

2.3 Zusammenhängende Fahndungen nach Personen und Sachen sind zu verknüpfen.

3 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt mit der Eingabe.
Die gesetzlichen Verjährungsfristen (§§ 78, 79 StGB) sind zu beachten.

3.1 Strafverfolgung/Strafvollstreckung (repressiver Fahndungszweck)

Die Laufzeit beträgt bei Ersuchen zur

3.1.1 Festnahme

gestellt von

- Polizeidienststellen
 - bei Vorliegen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls 3 Jahre
 - bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls 1 Woche
- anderen Behörden des Polizeidienstes¹
 - bei Vorliegen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls 3 Jahre
 - bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls 1 Woche
- Justizbehörden² nach konkreter Vorgabe;
ansonsten 3 Jahre
- Justizvollzugsanstalten (entwichene Strafgefangene) über die zuständige Polizeidienststelle 1 Woche
- zuständigen Stellen für psychiatrische Krankenhäuser/Entziehungsanstalten (entwichene strafgerichtlich untergebrachte verurteilte Personen) 1 Monat

¹ Im Sinne des § 163 StPO sind dies z.B. Zollfahndung, Steuerfahndung, Eichbehörden, Bergämter.

² Dies sind insbesondere Gerichte, Staatsanwaltschaften, Finanzbehörden gemäß § 399 Abs. 1 Abgabenordnung.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 2

- | | |
|---|---|
| - Militärbehörden von NATO-Entsendestaaten
(über inländische Justizbehörden) | Verjährungsfristen
des Entsendestaates |
|---|---|

Hinweis:

Bei entwichenen Untersuchungshäftlingen und Personen, die aufgrund einer vorläufigen Anordnung der Unterbringung gem. § 126a StPO eingewiesen sind, richtet sich die Laufzeit nach dem jeweiligen Haft- oder Unterbringungsbefehl.

3.1.2 Aufenthaltsermittlung

gestellt von

- | | |
|---|--|
| - Polizeidienststellen | 1 Woche |
| - anderen Behörden des Polizeidienstes ¹ | 1 Woche |
| - Justizbehörden ² | nach konkreter Vorgabe;
ansonsten 3 Jahre |
| - Militärbehörden von NATO-Entsendestaaten
(über inländische Justizbehörden) | Verjährungsfristen
des Entsendestaates |

3.1.3 Feststellung der Identität

gestellt von

- | | |
|---|---|
| - Polizeidienststellen | 1 Woche |
| - anderen Behörden des Polizeidienstes ¹ | 1 Woche |
| - Justizbehörden ² | 3 Jahre |
| - Militärbehörden von NATO-Entsendestaaten
(über inländische Justizbehörden) | Verjährungsfristen
des Entsendestaates |

3.1.4 Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen

gestellt von

- | | |
|---|---------|
| - Polizeidienststellen | 1 Woche |
| - anderen Behörden des Polizeidienstes ¹ | 1 Woche |
| - Justizbehörden ² | 3 Jahre |

¹ Im Sinne des § 163 StPO sind dies z.B. Zollfahndung, Steuerfahndung, Eichbehörden, Bergämter.

² Dies sind insbesondere Gerichte, Staatsanwaltschaften, Finanzbehörden gemäß § 399 Abs. 1 Abgabenordnung.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 2

	- Militärbehörden von NATO-Entsendestaaten (über inländische Justizbehörden)	Verjährungsfristen des Entsendestaates
3.1.5	Durchführung von DNA-Probenentnahmen gestellt von	
	- Polizeidienststellen	1 Woche
	- Justizbehörden ² (bei Vorliegen eines richterlichen Beschlusses)	3 Jahre
	- Militärbehörden von NATO-Entsendestaaten (über inländische Justizbehörden)	Verjährungsfristen des Entsendestaates
3.1.6	Sicherstellung von Führerscheinen gestellt von	
	- Polizeidienststellen	1 Woche
	- Justizbehörden ²	nach konkreter Vorgabe; ansonsten 1 Jahr
	- Ordnungsbehörden	nach konkreter Vorgabe; ansonsten 1 Jahr
3.1.7	Durchsetzung eines Fahrverbots gestellt von	
	- Justizbehörden ²	Dauer des Fahrverbots
	- Ordnungsbehörden	Dauer des Fahrverbots

² Dies sind insbesondere Gerichte, Staatsanwaltschaften, Finanzbehörden gemäß § 399 Abs. 1 Abgabenordnung.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 2

3.2 Gefahrenabwehr (präventiver Fahndungszweck)

Die Laufzeit beträgt bei Ersuchen zur:

3.2.1 Ingewahrsamnahme

gestellt von

- Polizeidienststellen und anderen zuständigen Behörden zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer
 - Straftat oder
 - Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung

bis auf Widerruf
(maximal 6 Monate)
- Polizeidienststellen bei Warnmeldungen unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1.3.3.2

bis auf Widerruf
(maximal 6 Monate)
- Polizeidienststellen
 - bei vermissten Minderjährigen

bis auf Widerruf,
höchstens bis zum Erreichen der Volljährigkeit
 - bei vermissten Volljährigen, bei denen eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung nicht ausreicht, z.B. Entmündigte, Personen mit ernsthafter Selbsttötungsabsicht

bis auf Widerruf
 - bei Opfern einer Kindesentziehung

bis auf Widerruf,
höchstens bis zum Erreichen der Volljährigkeit
- zuständigen Stellen des Gesundheitswesens

1 Jahr

 - bei Personen, die sich der gerichtlich angeordneten Unterbringung nach dem IfSG entziehen
 - bei psychisch erkrankten Personen, die sich der gerichtlich angeordneten Unterbringung entziehen

- 3.2.2 Aufenthaltsermittlung
gestellt von
- Polizeidienststellen
 - bei vermissten Volljährigen, die nicht in Gewahrsam genommen werden sollen bis auf Widerruf
 - bei Zeugen und Auskunftspersonen 1 Jahr
- 3.2.3 Kontrolle,
soweit nach Polizeirecht zulässig
gestellt von
- Polizeidienststellen bis auf Widerruf
- 3.2.4 Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen
gestellt von
- Polizeidienststellen bis auf Widerruf
- 3.2.5 Durchführung von DNA-Probenentnahmen
gestellt von
- Polizeidienststellen bis auf Widerruf
 - Justizbehörden² 3 Jahre
(bei Vorliegen eines richterlichen Beschlusses)

² Dies sind insbesondere Gerichte, Staatsanwaltschaften, Finanzbehörden gemäß § 399 Abs. 1 Abgabenordnung.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 2

- 3.3 Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen**
(ausländerrechtlicher Fahndungszweck)
- Die Laufzeit beträgt bei Ersuchen zur
- 3.3.1 Festnahme**
gestellt von
- Ausländerbehörden
 - zum Zwecke der Aufenthaltsbeendigung, wenn die Voraussetzungen für eine Ausweisung oder Abschiebung vorliegen und der Aufenthalt in Deutschland unbekannt ist 3 Jahre
 - wenn eine vollziehbare Ausweisungs-/Abschiebungsverfügung vorliegt und die zum Verlassen des Bundesgebietes bestimmte Frist abgelaufen ist 10 Jahre
 - nach einer Abschiebung/Zurückschiebung 10 Jahre
 - Dienststellen mit grenzpolizeilichen Aufgaben nach einer Zurückschiebung 10 Jahre
- 3.3.2 Aufenthaltsermittlung**
gestellt von Ausländerbehörden, BAMF, Aufnahme-
einrichtungen
bei Verstößen gegen das Ayslverfahrensgesetz 3 Jahre
- 3.3.3 Zurückweisung/Einreiseverweigerung**
gestellt von Dienststellen mit grenzpolizeilichen Auf-
gaben
wenn zum Zeitpunkt der Einreise die Voraussetzun-
gen des Art. 96 SDÜ - Drittausländer - vorliegen 3 Jahre
- 3.3.4 Prüfung ausländerrechtlicher Maßnahmen**
gestellt von
- Polizeidienststellen und anderen Dienststellen mit
grenzpolizeilichen Aufgaben
 - wenn die zur Ausreise gesetzte Frist abgelaufen und die ausgestellte Grenzübertrittsbe-
scheinigung bei der Ausländerbehörde nicht
eingegangen ist 3 Jahre

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 2

- wenn Ausländer aufgrund des Verdachts der unerlaubten Arbeitsaufnahme von den Grenzbehörden zurückgewiesen worden sind und bei ihnen zu vermuten ist, dass sie versuchen werden, aus diesem Anlass erneut einzureisen 3 Jahre
- wenn sie unter Verstoß gegen § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG eingereist sind oder den Versuch unternommen haben und sie zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben worden sind. Dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 95 Abs. 5 AufenthG und für Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der EU 3 Jahre
- wenn sie nach strafbarer unerlaubter Einreise - einschließlich des Versuchs gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 AufenthG - zurückgewiesen, zurückgeschoben, oder abgeschoben worden sind. Dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 95 Abs. 5 AufenthG und für Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der EU 3 Jahre

noch Anlage 2

4 Fristverlängerung und Änderung

- 4.1** Fristverlängerungen sind grundsätzlich zulässig. Sie gelten jeweils für die Laufzeit, höchstens für die Dauer von drei Jahren. Bei Festnahmeersuchen von Polizeidienststellen, anderen Behörden des Polizeidienstes¹ und Justizvollzugsanstalten ist eine Fristverlängerung unzulässig.
- 4.2** Wird eine vermisste minderjährige Person volljährig, so dass die Ausschreibung zur Ingewahrsamnahme endet, hat die ausschreibende Polizeidienststelle zu prüfen, ob und ggf. zu welchem Fahndungszweck die Ausschreibung verlängert werden soll.
- 4.3** Anträge auf Fristverlängerungen sind grundsätzlich vier Wochen vor Fristablauf der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle zuzuleiten.
- 4.4** Änderungen von Ausschreibungen sind von der ausschreibenden Dienststelle/Behörde der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen.

5 Erledigung und Löschung

- 5.1** Bei Festnahme oder Ingewahrsamnahme einer ausgeschriebenen Person sind die

- ausschreibende Dienststelle/Behörde,
- für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle

unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
Zeit und Ort der Festnahme/Ingewahrsamnahme sowie der Verbleib der Person sind mitzuteilen.

Die Fahndungsdaten sind unverzüglich zu löschen.
Erfolgt die Festnahme/Ingewahrsamnahme im Ausland, werden die Fahndungsdaten erst nach erfolgter Überstellung der gesuchten Person gelöscht.

¹ Im Sinne des § 163 StPO sind dies z.B. Zollfahndung, Steuerfahndung, Eichbehörden, Bergämter.

Bei vollziehbarer Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsandrohung/-anordnung werden die Fahndungsdaten erst bei Fristablauf oder nach Aufhebung der Verfügung gelöscht.

5.2 Ist bei Ausländern der Vollzug einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung ausgesetzt, hat die zuständige Ausländerbehörde mit dem für die Fahndung nach Personen vorgesehenen Vordruck die Löschung der Fahndungsdaten bei der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle zu beantragen.

5.3 Bei Aufenthaltsermittlung einer Person ist die ausschreibende Dienststelle/Behörde über den festgestellten Wohnsitz oder den ständigen Aufenthaltsort zu unterrichten. Die ausschreibende Dienststelle/Behörde hat die Löschung bei der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle zu veranlassen, wenn der Ausschreibungsanlass wegfällt oder wenn andere Gründe es erfordern.

5.4 Erledigt sich die Ausschreibung aus anderen Gründen als durch Festnahme, Ingewahrsamnahme oder Fristablauf, hat die ausschreibende Dienststelle/Behörde die Löschung bei der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle grundsätzlich mit dem für die Fahndung nach Personen vorgesehenen Vordruck zu veranlassen.

6 Sonstiges

6.1 Die Fahndungsunterlagen sind der aufgreifenden Polizeidienststelle auf Anforderung zu übermitteln.

Fahndungsunterlagen können im Ausnahmefall bereits vor einer geplanten Festnahme angefordert werden. In diesen Fällen hat eine Information an die sachbearbeitende Polizeidienststelle auch dann zu erfolgen, wenn die Festnahme nicht durchgeführt werden konnte.

6.2 Vor jeder Festnahme oder Ingewahrsamnahme aufgrund einer Ausschreibung im BKBl. oder LKBl. ist die Fortdauer der Ausschreibung im INPOL zu prüfen. Zweifelsfälle sind mit der ausschreibenden Polizeidienststelle zu klären.

6.3 Über die Fahndung im INPOL hinausgehende Fahndungsmaßnahmen sind zusätzlich zur Löschung gesondert zu widerrufen.

noch Anlage 2

Regelungen für die Fahndung nach Sachen im Informationssystem der Polizei

1 Allgemeines

- 1.1** INPOL wird von den Ländern und vom Bund gemeinsam und arbeitsteilig betrieben.
Teilnehmer sind die Polizeidienststellen der Länder und des Bundes, das Zollkriminalamt und andere Dienststellen mit grenzpolizeilichen Aufgaben.
- 1.2** Für die Eingabe und Abfrage gelten die von den Teilnehmern auf der Grundlage der INPOL-Verbundkonventionen herausgegebenen Erfassungs- und Abfragerichtlinien.
- 1.3** Vor Eingabe ist zu prüfen, ob bereits ein Datensatz zu der Sache im INPOL gespeichert ist.

2 Ausschreibung

- 2.1** Die Ausschreibung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Ausschreibungsbehörde mit Geschäftszeichen
 - sachbearbeitende Dienststelle mit Geschäftszeichen
 - Tatzeit
 - Anlass
 - Zweck
 - Lösungsdatum,
wenn die Laufzeit (Nr. 3 dieser Anlage) nicht ausgeschöpft werden soll
 - bei Sachen mit individueller alphanumerischer Kennzeichnung:
 - Nummer/Kennzeichnung
 - Gegenstandsart
 - Erläuterungen zur Gegenstandsart

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 3

- bei Kfz zusätzlich:
 - amtliches Kennzeichen bzw. Versicherungskennzeichen
 - Fahrzeugidentifizierungsnummer und ggf. weitere Fahrzeugnummern,
z.B. Motornummer, Getriebenummer, Produktionsnummer

2.2 Die Ausschreibung kann um besondere Bearbeitungshinweise, z.B. Kennzeichnungsart, Tatortkategorie, Tatort, Deliktskategorie, Delikt, ergänzt werden.

2.3 Soweit bekannt, sind bei der Ausschreibung von Kfz weitere Daten anzugeben,
z.B.:

- Nationalitätszeichen
- Fahrzeughalter
- Sachwertdelikt
- Tag der ersten Zulassung
- Geschädigter
- sachgebundene Hinweise,
z.B. im Fahrzeug beförderte Sprengstoffe, Betäubungsmittel, Tatwerkzeuge, Waffen
- weitere Produktionsdaten

2.4 Zusammenhängende Fahndungen nach Sachen und Personen sind zu verknüpfen.

3 Laufzeit

3.1 Die Laufzeit beginnt mit der Eingabe und beträgt grundsätzlich 10 Jahre, bei

- Personaldokumenten und sonstigen fahndungsrelevanten Legitimationen 20 Jahre,

Bundesfinanzdirektion Mitte
Service-Center Süd-Ost
Beihilfestelle Ludwigsdorf



VRin Koch

POSTANSCHRIFT

Bundesfinanzdirektion Mitte, Service-Center Süd-Ost, Beihilfestelle Ludwigsdorf
An der Autobahn 10, 02828 Göltz

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstr. 23
80539 München

DIENSTGEBÄUDE An der Autobahn 10
BEARBEITET VON Frau Tischler
TELEFON +49 (0) 3581 368 - 1003
VERMITTLUNG +49 (0) 3581 368 - 111
FAX +49 (0) 3581 368 - 120
E-MAIL poststelle@btdm-sc3.bfinv.de
DATUM 03.12.2012

BETREFF

Verwaltungsstreitsache Robert Bauer / Bundesrepublik Deutschland

BEZUG

14 BV 11.1003
Urteil des BVerwG vom 08.11.2012, 5 C 2.12, 5 C 4.12, 5 C 6.12

ANLAGEN

-1- Nachrechnungsbescheid in Kopie

GZ

(Bei Antwort bitte angeben)

P 1820 B - B 01/11 - RF4302

Bayer. Verwaltungsgerichtshof
Eingeg: 05. Dez. 2012
Akt-Nr. 14 BV 11.1003
Anlagen

BETREFF

Verwaltungsstreitsache Robert Bauer / Bundesrepublik Deutschland

BEZUG

14 BV 11.1003
Urteil des BVerwG vom 08.11.2012, 5 C 2.12, 5 C 4.12, 5 C 6.12

ANLAGEN

-1- Nachrechnungsbescheid in Kopie

GZ

(Bei Antwort bitte angeben)

P 1820 B - B 01/11 - RF4302

DIENSTGEBÄUDE An der Autobahn 10
BEARBEITET VON Frau Tischler
TELEFON +49 (0) 3581 368 - 1003
VERMITTLUNG +49 (0) 3581 368 - 111
FAX +49 (0) 3581 368 - 120
E-MAIL poststelle@btdm-sc3.bfinv.de
DATUM 03.12.2012

Durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wurde das Ruhen des anhängigen
Verwaltungsstreitverfahrens wegen der Arzneimittelfestbetragsregelung der BbV mit
Beschluss vom 18.06.2012 angeordnet.
Das BVerwG hat am 8.11.2012 in drei Verfahren entschieden, dass die
Bundesbeihilfeverordnung (BbV) bis 19. September 2012 keine Rechtsgrundlage für die
Begrenzung der Aufwendungen für Festbetragsarzneimittel enthält.
Daher habe ich den Klagegegenstand in der Verwaltungsstreitsache 14 BV 11.1003,
Beihilfebescheid vom 22.11.2010, nachberechnet. Die Nachberechnung habe ich in der
Anlage in Kopie beigefügt.
Die weiteren nachfolgenden Widersprüche hinsichtlich der Anwendung der
Festbetragsregelung, die bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhend gestellt wurden,
habe ich ebenfalls nachberechnet und dem Kläger zugesandt.
Die Beklagte erklärt die Erledigung des Verfahrens und übernimmt die Verfahrenskosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Tischer)



www.zoll.de

- Sachen im Zusammenhang mit Verbrechenstatbeständen, Kunstgegenständen, sakralen Gegenständen und Waffen 30 Jahre.

3.2 Die Festlegung kürzerer Laufzeiten ist möglich.

3.3 Soweit die Fahndung nach Sachen nur der Unterstützung einer Fahndung nach Personen dient, ist die Laufzeit der Fahndung nach Sachen an die Fahndung nach Personen anzugleichen.

4 Fristverlängerung und Änderung

4.1 Fristverlängerungen sind grundsätzlich zulässig.

4.2 Anträge auf Fristverlängerung sind vier Wochen vor Fristablauf der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle zuzuleiten.

4.3 Änderungen von Ausschreibungen sind von der ausschreibenden Dienststelle/Behörde der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen.

5 Erledigung und Löschung

5.1 Die Ausschreibung ist zu löschen, wenn das Fahndungsziel erreicht oder die Fahndung aus sonstigen Gründen erledigt ist.

5.2 Bei Sicherstellung oder Auffinden einer ausgeschriebenen Sache ist die ausschreibende Polizeidienststelle unverzüglich schriftlich zu informieren. Zeit und Ort der Sicherstellung oder des Auffindens sowie der Verbleib der Sache sind mitzuteilen.

5.3 Die ausschreibende Polizeidienststelle hat die Löschung bei der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu veranlassen.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 3

- 5.4** Bei mehreren zusammen ausgeschriebenen Sachen ist die teilweise Löschung zu beantragen, wenn für einen von ihnen der Fahndungsanlass entfallen ist.

6 Sonstiges

- 6.1** Vor jeder Sicherstellung aufgrund einer Ausschreibung im BKBl. oder LKBl. ist die Gültigkeit der Ausschreibung im INPOL zu prüfen. Zweifelsfälle sind mit der ausschreibenden Polizeidienststelle zu klären.
- 6.2** Über die Fahndung im INPOL hinausgehende Fahndungsmaßnahmen sind zusätzlich zur Löschung gesondert zu widerrufen.

Regelungen für die Fahndung nach Personen und Sachen im Schengener Informationssystem

1 Allgemeines

1.1 Das SIS ist ein von den Schengen-Staaten gemeinsam unterhaltenes System zur Fahndung nach Personen und Sachen.

Jeder Schengen-Staat bestimmt eine zentrale Stelle - SIRENE -, die in seinem Hoheitsgebiet für das reibungslose Funktionieren des SIS verantwortlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist diese zentrale Stelle das BKA.

1.2 Teilnehmer in Deutschland sind die für

- Grenzkontrollen/-überwachung,
- sonstige polizeiliche und zollrechtliche Überprüfungen im Inland sowie deren Koordinierung,
- die Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln,
- die Ausländerüberwachung,
- die Zulassung von Fahrzeugen

zuständigen Dienststellen. Sie sind aufgabenbezogen eingabe- und abfrageberechtigt.

1.3 Für die Eingabe und Abfrage gelten die von den Teilnehmern auf der Grundlage der INPOL-Verbundkonventionen herausgegebenen Erfassungs- und Abfragerichtlinien.

1.4 Vor Eingabe ist zu prüfen, ob bereits ein Datensatz zu der Person oder der Sache im SIS gespeichert ist.

2 Ausschreibung zur Fahndung nach Personen

2.1 Eine Person darf von jedem Schengen-Staat nur einmal im SIS ausgeschrieben werden.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 4

- 2.2** Sie kann durch mehrere Schengen-Staaten ausgeschrieben werden, wenn die Ausschreibungen miteinander vereinbar sind oder nebeneinander bestehen können.

Die miteinander zu vereinbarenden Ausschreibungen sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

	Art. 95 Festnahme	Art. 96 Einreiseverweigerung	Art. 97 Ingewahrsamnahme/ Aufenthaltsermittlung	Art. 98 Aufenthaltsermittlung	Art. 99 Verdeckte Registrierung ³	Art. 99 Gezielte Kontrolle ²
Art. 95 Festnahme	ja	können nebeneinander bestehen ¹	ja	ja	nein	nein
Art. 96 Einreiseverweigerung	können nebeneinander bestehen ¹	ja	nein	nein	nein	nein
Art. 97 Ingewahrsamnahme/ Aufenthaltsermittlung	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Art. 98 Aufenthaltsermittlung	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Art. 99 Verdeckte Registrierung ³	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Art. 99 Gezielte Kontrolle ²	nein	nein	nein	nein	nein	ja

¹ Ausschreibungen nach Art. 95 und 96 SDÜ sind grundsätzlich nicht miteinander vereinbar. Sie können jedoch bei dieser Konstellation nebeneinander bestehen, denn ein Schengen-Staat muss immer eine Ausschreibung nach Art. 96 SDÜ eingeben können, um zuständigen Instanzen die Möglichkeit zu geben, Aufenthaltstitel oder Visa zu verweigern.

² Ausschreibungen zur Gezielten Kontrolle sind nicht durch die Bundesrepublik Deutschland, aber durch andere Schengen-Staaten möglich; sie werden in der Bundesrepublik Deutschland als Ausschreibungen zur Polizeilichen Beobachtung ausgegeben.

³ Für die Ausschreibung zur Verdeckten Registrierung (Polizeiliche Beobachtung) gilt die PDV 384.2 VS-NfD „Polizeiliche Beobachtung“.

Ist die beabsichtigte Ausschreibung mit einer bestehenden **nicht vereinbar**, ist die SIRENE zu konsultieren.

2.3 Ist die Person von einer **inländischen** Polizeidienststelle bereits im SIS |
ausgeschrieben, gilt folgende **Rangfolge**:

- Art. 95 SDÜ Festnahme zur Überstellung oder Auslieferung
- Art. 96 SDÜ Einreiseverweigerung Drittausländer
- Art. 97 SDÜ Ingewahrsamnahme Vermisste
- Art. 99 SDÜ Verdeckte Registrierung
- Art. 99 SDÜ Gezielte Kontrolle
- Art. 97 SDÜ Aufenthaltsermittlung zur Gefahrenabwehr/
- Art. 98 SDÜ Aufenthaltsermittlung im Strafverfahren

Ausschreibungen nach Art. 97 SDÜ (Aufenthaltsermittlung zur Gefah- |
renabwehr) und Art. 98 SDÜ stehen gleichrangig nebeneinander. Bei
gleichrangiger Ausschreibung greift diejenige mit dem frühesten Erfas-
sungsdatum. Abweichungen sind durch Absprachen möglich.

Ausschreibungen mit höherer Priorität verbleiben im SIS oder werden
automatisch aufgenommen.

Ersetzt eine Ausschreibung mit höherer Priorität eine bereits bestehen-
de Ausschreibung im SIS, ist die betroffene Ausschreibungsbehörde zu
informieren.

Nachrangige deutsche Ausschreibungen werden entsprechend vorge-
schriebener Prioritätenfestlegung automatisch im SIS bereitgestellt, so-
bald die bestehende deutsche Ausschreibung im SIS gelöscht wird.

Ausschreibungen inländischer Polizeidienststellen, die aufgrund vorran-
giger Ausschreibungen nicht im SIS bereitgestellt sind, stehen jedoch
vollständig zur Abfrage im INPOL zur Verfügung.

2.4 Die Ausschreibung im SIS ist nur möglich, wenn mindestens folgende
Daten vorhanden sind:

- Geburts-/Familiename
- Geburtsjahr
- Anlass
- Zweck (zu ergreifende Maßnahme)

Soweit bekannt, sollten weitere Daten, z.B. Vorname(n), Aliasname(n),
Geschlecht, Geburtsdatum, hinzugefügt werden.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 4

- 2.5** Bei Ausschreibungen zur Festnahme zwecks Auslieferung ist der Europäische Haftbefehl über das LKA an das BKA weiterzuleiten (RiStBV, Anlage F¹).
Die SIRENE im BKA prüft die Unterlagen und setzt sich ggf. mit der zuständigen Polizeidienststelle des Landes, des Bundes oder der Staatsanwaltschaft in Verbindung.
Die SIRENE aktiviert den Fahndungsdatensatz im SIS.

Bei auslieferungsfähigen Straftaten soll gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch international in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gefahndet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person im Inland aufhält.
Sollte im Falle einer auslieferungsfähigen Straftat keine internationale Fahndung zur Festnahme erfolgen, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung gemäß Art. 98 SDÜ auszuschreiben (Nr. 41 RiStBV).

- 2.6** Die übrigen Ausschreibungen von Personen durch Polizeidienststellen, Justiz-, Zoll- oder Ausländerbehörden sind mit dem für die Fahndung nach Personen vorgesehenen Vordruck der ausschreibenden Polizeidienststelle zuzuleiten.

2.7 Laufzeit und Trefferfall

- 2.7.1** Die Laufzeit beginnt mit der Eingabe.
Die Laufzeiten im INPOL bleiben hiervon unberührt.
Die gesetzlichen Verjährungsfristen (§§ 78, 79 StGB) sind zu beachten.

Die **Laufzeit im SIS** beträgt bei Ersuchen zur

- Festnahme
 - gestellt von Justizbehörden 3 Jahre
 - gestellt von Ausländerbehörden 3 Jahre
- Ingewahrsamnahme
 - gestellt von Polizeidienststellen/Justizbehörden 3 Jahre
- Aufenthaltsermittlung
 - gestellt von Justizbehörden 3 Jahre

¹ nicht im Bund eingeführt

- Einreiseverweigerung oder Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, wenn sie trotz Verbots in das Gebiet der Schengen-Staaten einreisen wollen oder sich dort unerlaubt aufhalten, gestellt von Dienststellen mit grenzpolizeilichen Aufgaben 3 Jahre
- Gezielten Kontrolle gestellt von Polizeidienststellen, Justiz- oder Zollbehörden 1 Jahr

2.7.2 Im **Trefferfall** ist wie folgt zu verfahren:

Bei Festnahmen aufgrund von Ersuchen anderer Schengen-Staaten nach Art. 95 SDÜ sind unverzüglich

- die SIRENE,
 - die zuständige Polizeidienststelle des Landes,
 - die zuständige Generalstaatsanwaltschaft,
- bei Festnahmen durch die Bundespolizei außerdem
- das Bundespolizeipräsidium
- zu informieren.

Die SIRENE übersendet die für die Vorführung erforderlichen Unterlagen, die der Ausschreibung im SIS zugrunde liegen, und informiert den ausschreibenden Schengen-Staat über die Festnahme.

Die festgenommene Person ist unter Vorlage des Begleitpapiers dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen (§ 22 IRG).

Bei Antreffen von Personen aufgrund einer Ausschreibung anderer Schengen-Staaten nach Art. 96 SDÜ sind die

- örtlich zuständige Ausländerbehörde,
- SIRENE

zu informieren.

Bei unerlaubtem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sind zusätzlich Maßnahmen nach § 62 AufenthG zu prüfen.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 4

Bei legalem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sind zusätzlich Maßnahmen nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zu prüfen.

Bei allen anderen Ausschreibungen eines Schengen-Staates (Art. 97 - 99 SDÜ) ist im Trefferfall unverzüglich die SIRENE zu unterrichten.

2.8 Fristverlängerung und Änderung

2.8.1 Fristverlängerungen sind grundsätzlich jeweils im Umfang der genannten Laufzeit zulässig.

Jeder ausschreibende Schengen-Staat wird einen Monat vor Fristablauf auf die automatische Löschung hingewiesen.

2.8.2 Anträge auf Fristverlängerung sind der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle zuzuleiten. Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung unter den Voraussetzungen des Art. 96 SDÜ werden im Zusammenwirken von Bundesverwaltungsamt und Ausländerbehörden verlängert.

Fristverlängerungen bei Ausschreibungen durch die Bundespolizei werden in eigener Zuständigkeit vorgenommen.

2.8.3 Änderungen dürfen nur von der ausschreibenden Polizeidienststelle vorgenommen werden.

2.9 Erledigung und Löschung

2.9.1 Die Fahndung nach Personen ist unverzüglich zu löschen, wenn die zur Festnahme gesuchte Person

- im Inland festgenommen wurde,

- durch das Ausland ausgeliefert/überstellt wurde

oder

- wenn die Fahndungsvoraussetzungen aus anderen Gründen, z.B. durch Aufhebung des Haftbefehls, entfallen sind.

2.9.2 Von der Löschung sind neben der zuständigen Staatsanwaltschaft auch das BKA und das zuständige LKA bzw. das Bundespolizeipräsidium zu unterrichten.

2.9.3 Bei Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung werden die Daten erst bei Fristablauf oder nach Aufhebung der Verfügung gelöscht.

3 Ausschreibung zur Fahndung nach Sachen

3.1 Eine Sache darf von jedem Schengen-Staat nur einmal im SIS ausgeschrieben werden.

3.2 Sie kann durch mehrere Schengen-Staaten ausgeschrieben werden, wenn die Ausschreibungen miteinander vereinbar sind.

Nicht vereinbar sind Ausschreibungen

- nach Art. 99 SDÜ mit Ausschreibungen nach Art. 100 SDÜ,
- nach Art. 99 SDÜ (Verdeckte Registrierung) mit Ausschreibungen anderer Staaten nach Art. 99 SDÜ (Gezielte Kontrolle).

Bei Unvereinbarkeit kann eine Ausschreibung erst erfolgen, wenn der andere Schengen-Staat die Ausschreibung zurückzieht. Die SIRENE ist zu konsultieren.

3.3 Gemäß Art. 100 SDÜ können folgende Sachen ausgeschrieben werden:

- gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene
 - Kfz mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³
 - Anhänger und Wohnwagen mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg
 - Schusswaffen
 - Blankodokumente
- Banknoten (Registriergeld)
- gestohlene, unterschlagene, sonst abhanden gekommene oder für ungültig erklärte
 - Identitätsdokumente, z.B. Pässe, Identitätskarten, Führerscheine, Aufenthaltstitel, Reisedokumente
 - Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II und Kfz-Kennzeichen

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 4

3.4 Die Erfassung dieser Sachen im INPOL führt automatisch zu einer Ausschreibung im SIS, wenn mindestens folgende Daten vorhanden sind:

- bei Fahrzeugen:
 - Ausschreibungsanlass
 - Ausschreibungszweck (zu ergreifende Maßnahme)
 - Gegenstandsart
 - Fahrzeugidentifizierungsnummer oder Kfz-Kennzeichen
- bei Kfz-Kennzeichen:
 - Ausschreibungsanlass
 - Ausschreibungszweck (zu ergreifende Maßnahme)
 - Gegenstandsart
 - Kfz-Kennzeichen
- bei Schusswaffen:
 - Ausschreibungsanlass
 - Ausschreibungszweck (zu ergreifende Maßnahme)
 - Gegenstandsart
 - individuelle alphanumerische Kennzeichnung
- bei Blankodokumenten und ausgestellten Dokumenten:
 - Ausschreibungsanlass
 - Ausschreibungszweck (zu ergreifende Maßnahme)
 - Gegenstandsart
 - Herkunft
 - individuelle alphanumerische Kennzeichnung
(Ausnahme: ausländische Dokumente; diese sind auch mit den Daten der Geschädigten recherchierbar)

- bei Banknoten:
 - Ausschreibungsanlass
 - Ausschreibungszweck (zu ergreifende Maßnahme)
 - Gegenstandsart
 - Herkunft
 - individuelle alphanumerische Kennzeichnung

3.5 Besteht bereits eine Ausschreibung einer deutschen Behörde im SIS, ist eine weitere deutsche Ausschreibung im SIS nur möglich, wenn die bestehende zurückgenommen wird.

Eine weitere Ausschreibung im INPOL ist möglich. Wird die Sache erneut im INPOL eingegeben, muss die automatische Weitersteuerung des Datensatzes in das SIS unterbleiben.

3.6 Laufzeit und Trefferfall

3.6.1 Die Laufzeit beginnt mit der Eingabe und beträgt bei allen Sachfahndungskategorien des Art. 100 SDÜ zehn Jahre.
Die Laufzeiten im INPOL bleiben hiervon unberührt.

3.6.2 Im Trefferfall ist wie folgt zu verfahren:
Bei Auffinden einer Sache aufgrund eines Ersuchens eines anderen Schengen-Staates sind die in der Ausschreibung vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, soweit diese nach nationalem Recht zulässig sind. Die SIRENE ist unverzüglich zu informieren.

3.7 Fristverlängerung und Änderung

Fristverlängerungen sind nicht zulässig.

Änderungen dürfen nur von der ausschreibenden Polizeidienststelle vorgenommen werden.

noch Anlage 4

3.8 Erledigung und Löschung

Die Fahndung ist unverzüglich zu löschen, wenn

- die Sache im Inland sichergestellt,
- die Sache im Ausland sichergestellt und an den Berechtigten herausgegeben

oder

- das Fahndungsziel auf andere Weise erreicht

wurde.

Regelungen für die Ausschreibung im Bundeskriminalblatt und in den Landeskriminalblättern sowie deren Herausgabe

1 Allgemeines

Das BKBI. ist ein vom BKA herausgegebenes, nicht öffentliches Publikationsmedium zur Ausschreibung von Fahndungen, zur Darstellung polizeilich relevanter Sachverhalte und zur Weitergabe von Informationen.

Das BKBI. steht im EXTRAPOL unter BK-Blattonline den deutschen Polizeidienststellen zur Verfügung.

Für die LKBI. gelten die nachfolgenden Regelungen sinngemäß.

2 Zweck

Ausschreibungen im BKBI. dienen

- der Fahndung nach Personen und Sachen als Ergänzung von Ausschreibungen im INPOL/SIS,
- dem Erkennen von Tatzusammenhängen und der Zuordnung der von Wiederholungstätern begangenen Straftaten,
- der Ermittlung der Herkunft sichergestellter, vermutlich aus Straftaten stammender Sachen,
- der Ermittlung von Vermissten, der Identifizierung von unbekanntem Toten und unbekanntem, hilflosen Personen,
- der Personenfeststellung.

Darüber hinaus dient das BKBI. der Information über:

- Praktiken und Tatusführungsmerkmale von Straftätern (Ermittlungshinweise)
- Kriminalitätsentwicklungen
- die polizeiliche Kriminalprävention
- Entwicklungen auf dem Gebiet der Kriminaltechnik und -taktik
- polizeiliche Organisationen und Einrichtungen

Amtliche Mitteilungen, Hinweise und allgemeine Informationen können aufgenommen werden.

noch Anlage 5

3 Ausschreibungsanträge

3.1 Eine Ausschreibung im BKBl. soll grundsätzlich nur beantragt werden, wenn der Sachverhalt von länderübergreifendem Interesse ist. Ausschreibungsanträge sind über das zuständige LKA, bei der Bundespolizei über das Bundespolizeipräsidium dem BKA zuzuleiten. Das LKA/das Bundespolizeipräsidium prüft die Anträge und ergänzt sie aus eigenen Unterlagen.

3.2 Der Text soll kurz, klar und mit wesentlichen Darstellungen (kein Telegrammstil) abgefasst werden. Es sind nur allgemein gebräuchliche Abkürzungen zu verwenden. Die Verwendung von KP-Meldungen, Anzeigendurchschriften, Vernehmungsprotokollen und Schlussberichten ist unzulässig.
Für Form und Art der Anlieferung gelten die vom BKA festgelegten Standards (siehe BK-Blattonline: Anlieferungsmodalitäten).

3.3 Für eine erfolgreiche Mitarbeit benötigen andere Polizeidienststellen möglichst viele verwertbare Anhaltspunkte, die im Ausschreibungsantrag enthalten sein müssen.
Zu diesem Zweck sind vorher sämtliche verfügbaren Erkenntnisse, insbesondere auch die bei anderen Polizeidienststellen vorhandenen Informationsquellen, zur Aktualisierung der Ausschreibung heranzuziehen.

3.4 Zur Erleichterung der Auswertung auf mögliche Tatzusammenhänge sollte bei Ausschreibungen von nicht aufgeklärten Straftaten die Sachverhaltsdarstellung wie folgt gegliedert sein:

- Tat (Überschrift)
- Tatzeit
- Tatort
- Arbeitsweise, Tatausführung, verwendete Tatmittel, z.B. Waffen, Werkzeuge
- gesicherte Spuren und deren Verbleib
- Beschreibung des durch die Tat erlangten oder nach der Tat vom Täter zurückgelassenen Guts
- Täterbeschreibung einschließlich persönlichkeitsgebundener Verhaltensweisen

- Ausschreibungszweck, Ermittlungsfragen
- ausschreibende Polizeidienststelle
(Aktenzeichen, postalische Anschrift, Telefon/Fax/E-Mail, Sachbearbeiter)

3.5 Wenn die Ausschreibung darauf abzielt, einem bekannten oder festgenommenen Straftäter weitere Straftaten nachzuweisen, ist folgende Gliederung einzuhalten:

- Name, Geburtsdatum, -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnung, Beruf, Aliasname
- Zeit und Ort der Festnahme, Verbleib
- Arbeitsweise, Tatausführung, Hinweise auf perseverante oder personengebundene Verhaltensweisen
- mitgeführte Sachen,
z.B. Tatmittel, Ausweise, Bescheinigungen
- sichergestellte, auf Straftaten deutende Sachen
- Reiseweg (Daten, Orte, Straftaten), benutzte Verkehrsmittel
- verwendete Telefonnummern
- Vorstrafen
- Täterbeschreibung
- Hinweise auf Ermittlungs- oder Sammelverfahren
- Ausschreibungszweck, Ermittlungsfragen
- ausschreibende Polizeidienststelle
(Aktenzeichen, postalische Anschrift, Telefon/Fax/E-Mail, Sachbearbeiter)

noch Anlage 5

- 3.6** Ausschreibungen können durch Abbildungen von Tätern, Opfern, Spuren oder der durch die Tat erlangten oder sichergestellten Sachen ergänzt werden.

Für Fahndungsausschreibungen nach Unbekannten mit Lichtbildern zur Aufenthaltsermittlung und Identitätsfeststellung gemäß § 131a Abs. 1 und 2 StPO ist die Anordnung der Staatsanwaltschaft gemäß § 131c StPO erforderlich¹. Der Wegfall des Fahndungsgrundes/-zweckes muss der Redaktion BKBl. umgehend mitgeteilt werden, damit ein entsprechender Nachtrag herausgegeben werden kann.

Die Aufnahme von Bildern muss bei der Fahndung nach Sachen auf markante und durch die Abbildung identifizierbare Sachen beschränkt werden.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

- 3.7** Redaktionelle Änderungen und die Entscheidung über etwaige Bildveröffentlichungen bleiben dem BKA vorbehalten.

4 Behandlung und Verwahrung

Das BKBl. ist nur für den dienstlichen Gebrauch bestimmt. Ausdruck und Auswertung außerhalb des Bezieherkreises sind auch auszugsweise nicht gestattet. Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Rahmen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit im Einzelfall geeignete Bilder aus dem BKBl., ggf. auch aus dem erweiterten Bilderpool (Zusatzbilder), von Zeugen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften eingesehen werden können. Für die Einsichtnahme gelten die Richtlinien für die Führung der Lichtbildvorzeigekartei (LVK) vom 07.02.2008.

Bei Verlust von Ausdrucken ist die Ursache zu erforschen und das BKA über das zuständige LKA, bei der Bundespolizei über das Bundespolizeipräsidium zu informieren.

Ausdrucke sind, soweit sie nicht als Nachschlagewerk gesammelt und sicher verwahrt werden, in einer jeden Missbrauch ausschließenden Weise zu vernichten.

5 Sonderausgaben

Bei bedeutsamen Straftaten, Seriidelikten von überregionalem Interesse oder zur polizeilichen Information, z.B. Forschung und Entwicklung, Informationen über den Datenverbund, Richtlinien, gibt das BKA Sonderausgaben des BKBl. heraus.

¹Die Erforderlichkeit einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung für eine Veröffentlichung in den LKBl. befindet sich in einigen Ländern in der Prüfung.

6 Verbindung zur Öffentlichkeitsfahndung

6.1 Bei Fahndungen unter Zuhilfenahme von Presse, Hörfunk, Fernsehen, öffentlich zugänglichen Datennetzen oder durch Plakataushang, in denen die Öffentlichkeit aufgefordert wird, Fahndungshinweise zu geben, sind die Polizeidienststellen - nach Möglichkeit bereits vor Inanspruchnahme der Medien - durch Ausschreibung im BKBI. zu informieren. Auf diese Weise besteht bei allen Polizeidienststellen die bei der Entgegennahme von Hinweisen erforderliche Sachkenntnis.

6.2 In den Ausschreibungen ist auf die Art der Öffentlichkeitsfahndung, z.B. Fernsehsendungen, Plakataushang, Presseveröffentlichungen, in öffentlich zugänglichen Datennetzen, sowie auf die zeitliche und regionale Ausdehnung dieser Fahndung hinzuweisen.

7 Verbindung zum INPOL/SIS

Soweit Ausschreibungen im BKBI. ausschließlich oder teilweise der Fahndung nach Personen oder Sachen dienen, sind sie lediglich Ergänzungen von Fahndungsnotierungen im INPOL/SIS, z.B. durch Beschreibungen, Abbildungen.

Strafprozessuale Maßnahmen aufgrund von Fahndungsausschreibungen im BKBI. sind nur nach vorheriger Abfrage und Bestätigung im INPOL/SIS zulässig.

Ausschreibungen im BKBI. können ggf. im INPOL vermerkt werden.

8 Auswertung des BKBI.

Erkenntnisse sind direkt an die am Ende jeder Ausschreibung aufgeführte ausschreibende Polizeidienststelle, nachrichtlich an das zuständige LKA, bei der Bundespolizei an das Bundespolizeipräsidium, und an das BKA zu richten.

9 Erledigungen

Erledigungen sind von der ausschreibenden Polizeidienststelle über das zuständige LKA, bei der Bundespolizei über das Bundespolizeipräsidium, dem BKA mitzuteilen. Der Grund der Erledigung ist anzugeben. Sofern die Ausschreibung im BKBI. zum Erfolg geführt hat, ist darauf hinzuweisen.

noch Anlage 5

Merkblatt für Kontrollstellen
(Muster)

- 1** Melden Sie die Besetzung der zugewiesenen Kontrollstelle möglichst verschleiert bzw. verschlüsselt (z.B. mit Funkmeldesystem), ausnahmsweise offen gemäß folgendem Beispiel: „Delme 4401 hat OL 115 besetzt.“
- 2** Werden bei Geiselnahmen, Entführungen oder herausragenden Erpressungen Ringalarmfahndungen angeordnet, sind grundsätzlich verdeckte Kontrollen oder verdeckte Durchfahrtkontrollen durchzuführen. Denken Sie daran, dass das Anhalten von Fahrzeugen oder Personen nur auf besondere Anweisung zulässig ist.
- 3** Dokumentieren Sie zumindest stichwortartig die Anordnungen der Einsatzführung sowie die Fahndungsinformationen.
- 4** Im Rahmen der Durchfahrtkontrolle:
Beobachten Sie den Kfz-Verkehr aus Richtung Tatort und erfassen Sie ihn in Kontrolllisten, soweit es insbesondere die Verkehrslage zulässt.
- 5** Im Rahmen der Anhaltekontrolle:
Kontrollieren Sie bei konkreten Informationen entsprechende Personen und Fahrzeuge.
Führen Sie Kontrolllisten.
- 6** Berücksichtigen Sie bei Fahndungsinformationen, dass Tatverdächtige z.B. das Fahrzeug gewechselt oder ihr Aussehen verändert haben können.

Melden Sie wichtige Feststellungen unverzüglich, erforderlichenfalls verschleiert bzw. verschlüsselt, der Einsatzführung.
- 7** Leiten Sie die Kontrolllisten - auch ggf. gefertigte Bild- oder Tonträger - sowie sonstige erstellte Unterlagen unverzüglich nach Beendigung der Fahndung der sachbearbeitenden Dienststelle zur Auswertung zu.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 6

8 Beachten Sie die Empfehlungen zur Eigensicherung LF 371 „Eigensicherung“, insbesondere nachfolgende Grundregeln.

8.1 Bei Durchfahrtkontrollen:

- Wählen Sie bei allen Durchfahrtkontrollen den Standort des Dienstfahrzeugs so, dass unbemerktes Annähern an das Dienstfahrzeug oder Einwirken von Personen auf Sie oder Ihre Kollegen grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- Berücksichtigen Sie, dass sich Tatverdächtige nicht zwangsläufig aus Richtung Tatort annähern.
- Rechnen Sie bei Annäherung von Personen mit Angriffen gegen sich selbst und Ihre Kollegen.
- Bedenken Sie, dass Sitzen im Dienstfahrzeug Ihren Überblick und Ihre Handlungsfähigkeit einschränkt.
- Tragen Sie eine Schutzweste.

8.2 Bei Anhaltekontrollen:

- Verwenden Sie bei der Einrichtung der Kontrollstelle die dafür vorgesehenen FEM.
- Seien Sie als Anhalteposten deutlich erkennbar.
Tragen Sie Sicherheitsbekleidung.
Achten Sie auf ausreichende Beleuchtung Ihrer Position.
- Geben Sie Ihre Zeichen für den sich nähernden Fahrzeugführer rechtzeitig, deutlich erkennbar und eindeutig.
- Verwenden Sie den Anhaltestab; schalten Sie bei Dämmerung oder Dunkelheit dessen Beleuchtung ein.
- Weisen Sie Verkehrsteilnehmer deutlich in die Kontrollstelle ein.
- Rechnen Sie damit, dass der Anzuhaltende nicht reagiert oder ein Anhalten nur vortäuscht.
Nehmen Sie deshalb eine Position ein, die es Ihnen ermöglicht, sich in Sicherheit zu bringen.
- Tragen Sie eine Schutzweste.

Kontrollliste
(Muster)

(Polizeidienststelle)

(Ort, Datum)

Einsatzfahrzeug (Rufname):

Besatzung (Name, Amtsbezeichnung):

Einsatzführung:

Einsatzauftrag:

Uhrzeit, Auslösestichwort „Ring“, zugewiesene Kontrollstelle:

Art der angeordneten Kontrolle:

Durchfahrtkontrolle

Anhaltekontrolle

angeordnete Kontrollrichtung:

Tatort/Feststellungsort, Tatzeit, Sachverhalt, Fahndungsinformation:

weitere Anordnungen:

Durchführung (Kontrollstelle besetzt von - bis):

Anlagen:

Anzahl der beigelegten Blätter „Kontrollergebnisse“:

sonstige beigelegte Unterlagen:

Merkblatt für Fahndungsinformationen
(pro Täter ein Blatt)

I. Flucht des Täters

--

Text:

Seit _____ flüchtig nach _____ in _____
(Uhrzeit) (Delikt/Ereignis) (Tatort: Ortsteil/Straße)

_____ Täter in Richtung _____
(noch Tatort) (Anzahl) (Fluchtrichtung)

Zeuge/Hinweisgeber: _____

aufgenommen durch: _____

<p>1. bewaffnet mit</p> <table border="1"> <tr><td> </td><td>Pistole/Revolver</td></tr> <tr><td> </td><td>Gewehr</td></tr> <tr><td> </td><td>Maschinenpistole</td></tr> <tr><td> </td><td>Sprengstoff/Handgranate</td></tr> <tr><td> </td><td>Messer</td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> </table>		Pistole/Revolver		Gewehr		Maschinenpistole		Sprengstoff/Handgranate		Messer					<p>2. flüchtig</p> <table border="1"> <tr><td> </td><td>zu Fuß</td></tr> <tr><td> </td><td>mit Pkw</td></tr> <tr><td> </td><td>mit Lkw</td></tr> <tr><td> </td><td>mit Motorrad</td></tr> <tr><td> </td><td>mit Fahrrad</td></tr> <tr><td> </td><td>mit Mofa</td></tr> <tr><td> </td><td>mit Moped</td></tr> <tr><td> </td><td>öffentliche Verkehrsmittel</td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> </table>		zu Fuß		mit Pkw		mit Lkw		mit Motorrad		mit Fahrrad		mit Mofa		mit Moped		öffentliche Verkehrsmittel					<p>3. Fluchtmittel -Ergänzungen-</p> <table border="1"> <tr><td>Anzahl der Fahrzeuginsassen</td><td> </td></tr> <tr><td>Kennzeichen</td><td> </td></tr> <tr><td>Farbe</td><td> </td></tr> <tr><td>Fabrikat</td><td> </td></tr> <tr><td>Modell</td><td> </td></tr> <tr><td>Merkmale</td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> </table>	Anzahl der Fahrzeuginsassen		Kennzeichen		Farbe		Fabrikat		Modell		Merkmale					
	Pistole/Revolver																																																			
	Gewehr																																																			
	Maschinenpistole																																																			
	Sprengstoff/Handgranate																																																			
	Messer																																																			
	zu Fuß																																																			
	mit Pkw																																																			
	mit Lkw																																																			
	mit Motorrad																																																			
	mit Fahrrad																																																			
	mit Mofa																																																			
	mit Moped																																																			
	öffentliche Verkehrsmittel																																																			
Anzahl der Fahrzeuginsassen																																																				
Kennzeichen																																																				
Farbe																																																				
Fabrikat																																																				
Modell																																																				
Merkmale																																																				

II. Täterbeschreibung

Geschlecht: männlich weiblich Alter ca. _____ Größe ca. _____ cm

<p>1. Phänotypus</p> <table border="1"> <tr><td> </td><td>europäisch</td></tr> <tr><td> </td><td>asiatisch</td></tr> <tr><td> </td><td>afrikanisch</td></tr> <tr><td> </td><td>indianisch</td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> </table>		europäisch		asiatisch		afrikanisch		indianisch					<p>2. Gestalt</p> <table border="1"> <tr><td> </td><td>hager</td></tr> <tr><td> </td><td>schlank</td></tr> <tr><td> </td><td>athletisch</td></tr> <tr><td> </td><td>dick</td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> </table>		hager		schlank		athletisch		dick					<p>3. Haare/Bart</p> <table border="1"> <tr><td> </td><td>Farbe/Länge</td></tr> <tr><td>Haare</td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td>Farbe/Form</td></tr> <tr><td>Bart</td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> </table>		Farbe/Länge	Haare			Farbe/Form	Bart						<p>4. Bekleidung</p> <table border="1"> <tr><td> </td><td>Farbe</td></tr> <tr><td>Mantel</td><td> </td></tr> <tr><td>Jacke</td><td> </td></tr> <tr><td>Pullover</td><td> </td></tr> <tr><td>Hemd/Bluse</td><td> </td></tr> <tr><td>Hose/Rock</td><td> </td></tr> <tr><td>Schuhe</td><td> </td></tr> </table>		Farbe	Mantel		Jacke		Pullover		Hemd/Bluse		Hose/Rock		Schuhe									
	europäisch																																																												
	asiatisch																																																												
	afrikanisch																																																												
	indianisch																																																												
	hager																																																												
	schlank																																																												
	athletisch																																																												
	dick																																																												
	Farbe/Länge																																																												
Haare																																																													
	Farbe/Form																																																												
Bart																																																													
	Farbe																																																												
Mantel																																																													
Jacke																																																													
Pullover																																																													
Hemd/Bluse																																																													
Hose/Rock																																																													
Schuhe																																																													
<p>5. Kopfbedeckung</p> <table border="1"> <tr><td> </td><td>Hut</td></tr> <tr><td> </td><td>Mütze</td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td>Farbe</td><td> </td></tr> <tr><td>Material</td><td> </td></tr> <tr><td>Art</td><td> </td></tr> </table>		Hut		Mütze					Farbe		Material		Art		<p>6. Maskierung</p> <table border="1"> <tr><td> </td><td>nein</td></tr> <tr><td> </td><td>ja</td></tr> <tr><td colspan="2">Beschreibung:</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> </table>		nein		ja	Beschreibung:						<p>7. sonstige Merkmale</p> <table border="1"> <tr><td> </td><td>Brille</td></tr> <tr><td> </td><td>Ketten/Ringe</td></tr> <tr><td> </td><td>Piercing</td></tr> <tr><td> </td><td>Tätowierungen</td></tr> <tr><td> </td><td>Narben</td></tr> <tr><td colspan="2">Beschreibung:</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> </table>		Brille		Ketten/Ringe		Piercing		Tätowierungen		Narben	Beschreibung:						<p>8. Transportmittel für Stehlgut</p> <table border="1"> <tr><td> </td><td>Einkaufstüte</td></tr> <tr><td> </td><td>Plastikbeutel</td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td>Tüte</td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td>Farbe</td><td> </td></tr> <tr><td>Material</td><td> </td></tr> <tr><td>Aufdruck</td><td> </td></tr> </table>		Einkaufstüte		Plastikbeutel				Tüte					Farbe		Material		Aufdruck	
	Hut																																																												
	Mütze																																																												
Farbe																																																													
Material																																																													
Art																																																													
	nein																																																												
	ja																																																												
Beschreibung:																																																													
	Brille																																																												
	Ketten/Ringe																																																												
	Piercing																																																												
	Tätowierungen																																																												
	Narben																																																												
Beschreibung:																																																													
	Einkaufstüte																																																												
	Plastikbeutel																																																												
	Tüte																																																												
Farbe																																																													
Material																																																													
Aufdruck																																																													

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 8

**Anordnung einer Grenzalarmfahndung, Landesalarmfahndung,
Bundesalarmfahndung/Schwerpunktfahndung**
(Muster)

Die Anordnung soll die nachfolgenden Angaben enthalten:

- 1 Anlass und Zweck
- 2 Zeitraum
- 3 Fahndungsraum
- 4 Fahndungsschwerpunkt
- 5 Fahndungsobjekt
- 6 Fahndungsmaßnahme
- 7 Fahndungsinformationen
- 8 bereits ausgelöste eigene Fahndungsmaßnahmen
- 9 Regelung zur Geheimhaltung
- 10 Regelung für die Erteilung von Presseauskünften
- 11 Inhalt der Ergebnismeldung
- 12 Erreichbarkeit/luK-Verbindungen
- 13 Einsatzführung

Polizeidienststelle, Name, Unterschrift

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 9

Vorrangfahndung

(Absendende Dienststelle)

Ort, Datum

☒ (Vorwahl und Rufnummer)

Aktenzeichen/Tgb.-Nr.

I. An das
LKA

Vorrangfahndung

Antrag zur

Aufnahme

Rücknahme

Verlängerung/Ergänzung

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Familienname/Ehename/Geburtsname		
Sonstige Namen und Namensbestandteile (GS= Geschiedenenname; VW= Verwitwetenname; FR= Früherer Name; GN= Genanntname; KN= Künstlername; ON= Ordensname)		
Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Personenbeschreibung Geschlecht	Größe (cm)	Gestalt
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
besondere Merkmale		
<input type="checkbox"/> Schusswaffe	<input type="checkbox"/> Gewalttäter	<input type="checkbox"/> Ausbrecher (beschreiben)
Personalpapiere (Reisepass, Personalausweis usw.)		
Art	Nummer	Datum und Ort der Ausstellung
Beruf		
Gesucht wegen		
ausschreibende Behörde/Aktenzeichen		
<input type="checkbox"/> Haftbefehl		
zuletzt erkennungsdienstlich behandelt		
am	in	
Person	ist	Personalien
<input type="checkbox"/> steht fest <input type="checkbox"/> steht nicht fest	<input type="checkbox"/> anerkannt	<input type="checkbox"/> sind beurkundet
Lichtbilder ^(Anzahl)		Aufnahmedatum
		sind beigelegt
Begründung der Vorrangfahndung (ggf. Beiblatt beifügen)		
Aliasnamen		Spitznamen
frühere Aufenthaltsorte		mögliche Aufenthaltsorte
Tat- bzw. Fluchtfahrzeuge		

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 10

Mittäter		
Begleitpersonen		
Verbindung zu Personen/Gruppen		
polizeiliche Erkenntnisse		
Laufzeit von bis Verlängerung bis		
<input type="checkbox"/> Ergänzung (ggf. Beiblatt beifügen):		
<input type="checkbox"/> Rücknahme der Vorrangfahndung mit Begründung (ggf. Beiblatt beifügen):		
Inanspruchnahme von Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet und Plakatanschlag <input type="checkbox"/> wird beantragt <input type="checkbox"/> ist erfolgt	Interpol-Fahndung ist <input type="checkbox"/> eingeleitet <input type="checkbox"/> nicht eingeleitet	
nur vom BKA auszufüllen:		
Laufzeit der Vorrangfahndung		
von	bis	verlängert bis
		widerrufen am
sonstige Maßnahmen		
im BKBl. Nr. ausgeschrieben	Internationale Fahndung eingeleitet am	in Zone

Unterschrift und Amtsbezeichnung

II. Weitergeleitet an das
BKA
65173 Wiesbaden

(Eingangsvermerke, Unterschrift)

Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen

(Fassung vom 24. Juni 1987)

Die ARD-Rundfunkanstalten und das ZDF einerseits sowie die Justizminister und Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder andererseits gehen bei der bundesweiten Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen von folgenden Grundsätzen aus:

I.

1 Grundsätzliches

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und auf der Grundlage der erlassenen Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung gelten die nachfolgenden Grundsätze.

2 Voraussetzungen für die Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen

Um die Ausstrahlung einer Fahndungsmeldung soll nur ersucht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2.1** Die Fahndung betrifft namentlich bekannte oder unbekannte Tatverdächtige, flüchtige Verurteilte oder ausnahmsweise Zeugen.
- 2.2** Die Straftat ist schwerwiegend und hat überregionale Bedeutung (z.B. Mord, Geiselnahme, Entführung, terroristischer Anschlag, organisierter Rauschgifthandel).
- 2.3** Die bundesweite Fahndungsmeldung ist geeignet, die Ermittlungen entscheidend zu fördern.
- 2.4** Alle herkömmlichen polizeilichen Fahndungsmaßnahmen sind erfolglos ausgeschöpft oder versprechen nicht den gleichen Erfolg.

noch Anlage 11

- 2.5** Bei der Suche nach einem bekannten Tatverdächtigen muss grundsätzlich ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl vorliegen. Bei Gefahr im Verzug genügt es, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls vorliegen.

Die Fahndungsmeldung sollte, soweit erforderlich und möglich, optisch (z.B. durch ein Foto des Tatverdächtigen) unterlegt werden können.

Umfang, Ausgestaltung und beabsichtigte Breitenwirkung der Fahndungsmeldung müssen im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Straftat stehen.

3 Verfahren

Die Polizei nennt eine Stelle¹ für die Koordinierung solcher Fahndungsmeldungen, die im Fernsehen ausgestrahlt werden sollen. Diese Stelle wird der Hauptredaktion „Aktuelles“ des ZDF sowie der Chefredaktion von „ARD-aktuell“ in Hamburg jeweils das Ersuchen um bundesweite Ausstrahlung einer Fahndungsmeldung übermitteln.

Ersuchen um Fahndungshilfe der Rundfunkanstalten sind dieser Stelle über das zuständige LKA bzw. vom BKA zuzuleiten.

Die Hauptredaktion „Aktuelles“ des ZDF sowie die „ARD-aktuell“-Chefredaktion in Hamburg erhalten das erforderliche Material rechtzeitig in geeigneter Form.

In dem Ersuchen, eine Fahndungsmeldung auszustrahlen, liegt die Zusicherung, dass die Voraussetzungen für die Ausstrahlung gem. Ziff. 1 Nr. 2 erfüllt sind.

Die Rundfunkanstalten sind grundsätzlich bereit, die Fahndungsmeldung im Rahmen ihrer Sendezeit auszustrahlen. Ihre Programmverantwortung bleibt unberührt. Sofern die zuständigen Redaktionen den Inhalt der übermittelten Fahndungsmeldung verändern, nehmen sie Kontakt mit der Koordinierungsstelle auf.

Die Rundfunkanstalten sind bestrebt, die Fahndungsmeldung grundsätzlich mit der Hauptausgabe der Abendnachrichten, zur Zeit 19.00 Uhr bzw. 20.00 Uhr, zu verbinden. Geschieht dies nicht, soll in den Nachrichten ein Hinweis auf die spätere Ausstrahlung der Fahndungsmeldung aufgenommen werden.

¹Diese Aufgabe wird durch das BKA wahrgenommen (Beschluss AG Kripo vom 03./04.12.97, TOP 7.2).

4 Haftung

Der Justizfiskus stellt die Rundfunkanstalten von solchen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Ausstrahlung der von der Koordinierungsstelle der Polizei vorgelegten bzw. mit ihr gem. Ziff. I Nr. 3 Abs. 5 abgestimmten Fahndungsmeldung geltend gemacht werden.

II.

Soweit Ersuchen nach bundesweiter Ausstrahlung von wichtigen polizeilichen Meldungen von diesen Grundsätzen nicht erfasst werden, kann hierzu eine Regelung im Einzelfall zwischen der Koordinierungsstelle der Polizei und den Rundfunkanstalten getroffen werden.

noch Anlage 11

Kriterienkatalog für unter Mitwirkung der Polizei von den Medien initiierte Fernsehproduktionen zum Zwecke der Öffentlichkeitsfahndung

(IMK-Beschluss vom 08.05.1998)

- 1 Die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden fördern.
- 2 Eine negative Beeinflussung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger ist zu vermeiden.
- 3 Das polizeiliche Anliegen muss klar herausgearbeitet werden und für die Zuschauerinnen und Zuschauer unmissverständlich erkennbar sein.
- 4 Fernsehsendungen mit überzogener Gewaltdarstellung und solche, die überwiegend auf die Befriedigung der Sensationslust, des Voyeurismus und der Effekthascherei reflektieren, sind mit den Grundsätzen der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit nicht zu vereinbaren.
- 5 Die mögliche Wirkung einer Öffentlichkeitsfahndung ist in jedem Einzelfall vorher abzuschätzen; insbesondere ist auf das Leid der Opfer, die Gefühle der Angehörigen und den Schutz der Privatsphäre Rücksicht zu nehmen.
- 6 Insbesondere setzen
 - öffentliche Interessen
 - schutzwürdige Privatinteressen
 - rechtliche Regelungen
 - die sachgerechte Durchführung von Ermittlungsverfahren
 - die Einhaltung von Vorschriften des Datenschutzes
 - Geheimhaltungsverpflichtungen sowie
 - taktisches, strategisches und kriminalistisches Vorgehen der Polizeider Zusammenarbeit Grenzen.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 12

- 7 Das Instrument der Öffentlichkeitsfahndung ist zur Vermeidung einer möglichen Desensibilisierung der Öffentlichkeit für Fahndungsanliegen nur nach Einzelfallprüfung unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes einzusetzen.
- 8 Namen von betroffenen Personen, Firmen oder juristischen Personen können - soweit es der Einzelfall erfordert und schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen - bekannt gegeben werden. Werturteile über Personen sowie Äußerungen zur Schuldfrage sind zu unterlassen.
- 9 Der real zugrundeliegende Fall darf durch das schauspielerische Szenario nicht in den Hintergrund treten; insbesondere darf das Fahndungsfoto nicht durch den Einsatz der Schauspieler überlagert werden.
- 10 Bei der Darstellung fiktiver Handlungsabläufe muss das reale Tatgeschehen deutlich bleiben.

Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren
(Fassung vom 01.11.2007)

Für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren wird Folgendes bestimmt:

1 Allgemeines

1.1 Grundsätzliches zur Einschaltung von Publikationsorganen und zur Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

Die Strafverfolgungsbehörden sind gehalten, alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zur Aufklärung von Straftaten beizutragen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, Publikationsorgane (z. B. Presse, Rundfunk, Fernsehen), die im Hinblick auf ihre Breitenwirkung in vielen Fällen wertvolle Fahndungshilfe leisten können, um ihre Mitwirkung zu bitten sowie öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsmittel zur Bereitstellung oder gezielten Verbreitung der Informationen (insbesondere das Internet) zu nutzen. Das gilt sowohl für die Fahndung nach einem bekannten oder unbekanntem Tatverdächtigen als auch für die Suche nach anderen Personen, insbesondere Zeugen.

Die Einschaltung von Publikationsorganen sowie die Nutzung der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsmittel zu Fahndungszwecken stellen stets eine Öffentlichkeitsfahndung dar, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. insbesondere § 131 Abs. 3 sowie § 131a Abs. 3, §§ 131b, 131c Abs. 1 Satz 1 und § 131c Abs. 2 der Strafprozessordnung - StPO) in Betracht kommt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei allzu häufiger Inanspruchnahme der Massenmedien das Interesse und die Bereitschaft der Öffentlichkeit, an der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken, erlahmen können. Stets ist auch zu prüfen, ob die Gefahr der Täter- oder Beteiligtenwarnung oder die Gefahr der Nachahmung von Straftaten zu befürchten ist.

noch Anlage 13

1.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die gesetzlichen Regelungen der Öffentlichkeitsfahndung stellen in weiten Teilen Ausgestaltungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. In jedem Einzelfall bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten und anderer Betroffener andererseits. Dabei sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Öffentlichkeitsfahndung kann dazu führen, dass Straftaten beschleunigt aufgeklärt werden und der Tatverdächtige bald ergriffen wird. Die zügige Aufklärung von Straftaten und die Aburteilung des Täters können verhindern, dass der Täter weitere Straftaten begeht. Eine schnelle und wirksame Strafverfolgung hat auch einen bedeutenden generalpräventiven Effekt. Sie dient der Sicherheit und dem Schutz des Bürgers und schafft dadurch die Voraussetzungen für eine wirksame Verbrechensbekämpfung.

Andererseits entsteht durch die Erörterung eines Ermittlungsverfahrens mit Namensnennung des Tatverdächtigen in den Publikationsorganen die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung. Mit zunehmender Verbreitung des Internets gilt dies im wachsenden Maße auch für die Nutzung dieses elektronischen Mediums zu Fahndungszwecken. Die spätere Resozialisierung des Täters kann durch unnötige Publizität seines Falles schon vor der Verhandlung erschwert werden. Auch andere Personen, die in den Tatkomplex verwickelt sind oder die in nahen Beziehungen zu dem Tatverdächtigen stehen, können durch eine öffentliche Erörterung schwer benachteiligt werden. Eine Bloßstellung oder Schädigung des Tatverdächtigen oder anderer Betroffener, muss nicht nur in deren Interesse, sondern auch im Interesse der Strafrechtspflege möglichst vermieden werden.

Daher ist stets auch zu prüfen, ob der beabsichtigte Fahndungserfolg nicht auch durch Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erreicht werden kann, namentlich dass

- nur Medien von geringerer Breitenwirkung in Anspruch genommen werden,
- andere Formen der Öffentlichkeitsfahndung wie Plakate, Handzettel oder Lautsprecherdurchsagen gewählt werden oder
- die Fahndungshilfe örtlich oder in anderer Weise, etwa durch Verzicht auf die Verbreitung der Abbildung eines Gesuchten, beschränkt wird.

Bei der Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist außerdem zu berücksichtigen, dass die im Internet eingestellten Daten weltweit abgerufen und verarbeitet werden können. Dabei ist regelmäßig zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine internationale Fahndung einzuleiten ist.

Auf die schutzwürdigen Interessen von Personen, die von einer Straftat betroffen sind, ist Rücksicht zu nehmen. In der Regel ist dies dadurch zu erreichen, dass die Namen solcher Personen nicht publiziert werden. Sollte die Publizierung eines solchen Namens aus Fahndungsgründen zwingend notwendig sein, so ist vor Beginn der Öffentlichkeitsfahndung mit diesen Personen ins Benehmen zu treten, soweit der Fahndungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

2 Entscheidung über die Einschaltung von Publikationsorganen und die Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

2.1 Fahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem bekannten Verdächtigen kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn dringender Tatverdacht wegen einer von erheblicher Bedeutung (Verbrechen, Vergehen von erheblichem Gewicht, z. B. schwere oder gefährliche Körperverletzung, Betrug mit hohem Vermögensschaden, Unterschlagung hoher Geldbeträge, Serientaten) gegeben ist.

Grundsätzlich muss bei Fahndungen mit dem Ziel der Festnahme ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl vorliegen. Ist dies der Fall oder liegen die Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 Satz 1 StPO vor, entscheidet über die Öffentlichkeitsfahndung grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (§ 131 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Polizei führt eine nach § 131 Abs. 3 Satz 1 StPO gleichfalls mögliche Entscheidung des Richters nur herbei, wenn sie die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichen kann. Ist für die Polizei auch der Richter nicht rechtzeitig erreichbar, ist nach § 131 Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO zu verfahren und insbesondere unverzüglich binnen 24 Stunden eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

Wird die polizeiliche Eilanordnung von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nicht bestätigt, teilt die Polizei dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

noch Anlage 13

Erfolgt die Öffentlichkeitsfahndung aufgrund einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft, liegt ein Haft- oder Unterbringungsbefehl noch nicht vor und ist die Öffentlichkeitsfahndung noch nicht erledigt, ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, von der Staatsanwaltschaft beim Richter eine Entscheidung über den Haft- oder Unterbringungsbefehl herbeizuführen (§ 131 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 131 Abs. 2 Satz 2 StPO). Lehnt der Richter den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ab und ordnet er auch keine Öffentlichkeitsfahndung mit dem Ziel der Aufenthaltsermittlung (§ 131a Abs. 3 StPO) oder der Aufklärung einer Straftat (§ 131b Abs. 1 StPO) an, teilt die Staatsanwaltschaft dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

2.2 Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen

Auch bei der Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen kann die Öffentlichkeitsfahndung veranlasst sein. In diesen Fällen gilt § 131 StPO nicht. Es ist daher - wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt - stets eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (§ 131c Abs. 1 Satz 1 StPO). Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 131b Abs. 1 StPO sind zu beachten. § 131b Abs. 1 StPO gilt auch für Phantombilder.

Wenn bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft tätig geworden ist, bedarf die Maßnahme dann einer nachträglichen richterlichen Bestätigung, wenn das Internet zu Fahndungszwecken genutzt worden ist oder das Fernsehen oder ein periodisches Druckwerk dahingehend in Anspruch genommen worden ist, dass es zu einer wiederholten Veröffentlichung kommt, und die Maßnahme nicht binnen einer Woche erledigt ist (§ 131c Abs. 2 Satz 1 StPO). Eine nachträgliche richterliche Bestätigung ist daher insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Hörfunk in Anspruch genommen wurde oder sich die Maßnahme binnen einer Woche erledigt hat.

Wenn bei Gefahr im Verzug eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist und die Maßnahme sich nicht alsbald erledigt hat, ist die Staatsanwaltschaft rechtzeitig vor Ablauf der Wochenfrist des § 131c Abs. 2 Satz 2 StPO einzuschalten, damit die Staatsanwaltschaft entweder selbst über die Bestätigung der Fahndung entscheiden oder eine nach § 131c Abs. 2 Satz 1 StPO notwendige richterliche Entscheidung herbeiführen kann.

2.3 Fahndung nach Zeugen

Für die Öffentlichkeitsfahndung nach Zeugen gilt die Nummer 2.2 entsprechend. Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung eines bekannten Zeugen sind in § 131a Abs. 1, 3 bis 5 StPO, Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat, insbesondere zur Feststellung der Identität eines unbekanntem Zeugen sind in § 131b Abs. 2 und 3 StPO geregelt. Eine Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung eines Zeugen unterbleibt nach § 131a Abs. 4 Satz 3 StPO, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung der Abbildung eines Zeugen ist zu beachten, dass die Subsidiaritätsklausel in § 131b Abs. 2 StPO enger gefasst ist als die in § 131b Abs. 1 StPO. Stets muss die Veröffentlichung erkennbar machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist (§ 131a Abs. 4 Satz 2, § 131b Abs. 2 Satz 2 StPO).

2.4 Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem flüchtigen Verurteilten soll nur dann erfolgen, wenn der wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung Verurteilte noch mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, wenn seine Unterbringung angeordnet ist oder wenn seine Ergreifung aus anderen Gründen, etwa wegen der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten, im öffentlichen Interesse liegt.

Wer über die Öffentlichkeitsfahndung entscheidet, hängt auch in diesen Fällen davon ab, ob ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl bzw. deren Voraussetzungen vorliegen oder nicht. Wenn die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nach § 457 zumindest Abs. 2 StPO oder einen Unterbringungsbefehl nach § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 457 Abs. 2 StPO gegeben sind, was in aller Regel der Fall sein dürfte, gilt Nummer 2.1 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass über den Vollstreckungshaftbefehl und die Öffentlichkeitsfahndung nicht der Richter entscheidet, sondern die Vollstreckungsbehörde.

noch Anlage 13

3 Umsetzung der Maßnahmen

3.1 Einschaltung von Publikationsorganen, insbesondere des Fernsehens

Die Publikationsorgane sind grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsfahndung mitzuwirken. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass viele Publikationsorgane zur Mitwirkung bereit sind.

Von praktischer Bedeutung für die inländische Fernsehfangung sind dabei die „Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen“ aus dem Jahr 1987, an deren Erarbeitung die ARD-Rundfunkanstalten und das ZDF einerseits sowie die Justizminister und Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder andererseits beteiligt waren. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern um Absichtserklärungen der Beteiligten darüber, wie sie im Rahmen einer Fernsehfangung verfahren wollen.

Wenn ausländische Fernsehsender in die Öffentlichkeitsfahndung eingeschaltet werden sollen, sind die Grundsätze der Internationalen Rechtshilfe und der Internationalen Fahndungsausschreibung zu beachten.

3.2 Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten - etwa der Polizei - zu bündeln. Private Internetanbieter sollen grundsätzlich nicht eingeschaltet werden.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft - in den Fällen der Nummer 2.4 von der Vollstreckungsbehörde - regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.

4 Öffentlichkeitsfahndung, die nicht ausschließlich Zwecken der Strafverfolgung oder -vollstreckung dient

Zum Strafverfahren im Sinne dieser Regelung gehören auch die Fälle des § 131a Abs. 2 StPO und des § 2 Abs. 3 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes. Die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe durch Publikationsorgane sowie die Nutzung des Internets oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Fahndung für andere Aufgaben, insbesondere für präventivpolizeiliche Zwecke, zur Identifizierung von unbekanntem Toten, zur Auffindung von Vermissten sowie die Sachfahndung bleiben von dieser Regelung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn die Fahndungshilfe durch die Medien für eine andere Aufgabe in Anspruch genommen wird, zugleich aber auch der Strafverfolgung dient und die andere öffentliche Aufgabe vorrangig ist.

5 Auskünfte an Publikationsorgane aus anderen Gründen

Das Informationsrecht, das den Publikationsorganen nach dem Presserecht zusteht, sowie Auskünfte (insbesondere nach § 475 StPO) und Mitteilungen von Amts wegen, die nicht auf Öffentlichkeitsfahndung abzielen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

noch Anlage 13

Fachbegriffe

Abklärung	zielgerichtetes Erlangen von Informationen über Personen, Sachen und Spuren sowie deren abschließende Bewertung
Alarmfahndung	aus akutem Anlass schlagartig durchgeführte gezielte Suche nach Personen oder Sachen
alphanumerische Kennzeichnung	individuelle Kennzeichnung von Gegenständen mit Ziffern- und Buchstabenreihen
Aufenthaltsermittlung	Feststellen der ladungsfähigen Anschrift
ausländerrechtlicher Fahndungszweck	planmäßige Suche nach Personen zur Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen
Ausschreibung	Aufnahme von Fahndungsdaten in Fahndungshilfsmittel
Begleitpapier	einheitliches Formular hinsichtlich fahndungsrelevanter Angaben zum Gesuchten und zum zugrunde liegenden Sachverhalt
Bundesalarmfahndung	Alarmfahndung, die grundsätzlich das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umfasst. Sie besteht aus den jeweiligen Landesalarmfahndungen und der Grenzalarmfahndung.
Fahndung in Datennetzen	systematische Suche zum Feststellen polizeilich relevanter Sachverhalte, insbesondere Straftaten in den verschiedenen Bereichen des Internets, der Online-Dienste sowie anderer Datennetze
Fahndungsabschnitt	Teil eines Fahndungsraumes
Fahndungsauftrag	Festlegung des taktischen Ziels - im Befehl auch der taktischen Maßnahmen - und ggf. der Schwerpunkte der Fahndung
Fahndungsdaten	gesicherte Informationen zur Beschreibung bzw. Ausschreibung gesuchter Personen oder Sachen
Fahndungersuchen	Fahndungsinformationen für bestimmte Empfänger mit der Bitte um Beteiligung an der Fahndung

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 14

Fahndungshilfsmittel	Informationssysteme, Dateien und Unterlagen, welche die Suche nach Personen oder Sachen ermöglichen oder unterstützen
Fahndungsinformation	fahndungsrelevante Feststellungen, insbesondere über Täter, Tathergang, Bewaffnung, Fluchtzeit, Fluchtweg, Fluchtfahrzeuge, Zeugen, Beweismittel
Fahndungsraum	festgelegter Bereich zur Fahndung, ggf. unterteilt in Fahndungsabschnitte
Fahndungsschwerpunkt	festgelegte Örtlichkeiten, auf die die Fahndung konzentriert wird
Gezielte Kontrolle	durch andere Schengen-Staaten mögliche Maßnahme, die in der Bundesrepublik Deutschland als Verdeckte Registrierung (Polizeiliche Beobachtung) durchgeführt wird
Grenzalarmfahndung	Alarmfahndung, die die Grenze der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer Tiefe von 30 km (bei seewärtiger Begrenzung bis zu einer Tiefe von 50 km) sowie die Seehäfen und die Flugplätze gemäß LuftVG, die für den grenzüberschreitenden Verkehr zugelassen sind, umfasst
herausragende Fahndungslage	Lage, die insbesondere gekennzeichnet ist durch <ul style="list-style-type: none">- Schwere der Tat und ihrer Sozialschädlichkeit- fortbestehende Bedrohung für die Öffentlichkeit im Zuge der Flucht von Gefangenen- konkretes Täter-/Fluchtverhalten- erhöhtes Öffentlichkeits-/Medieninteresse
internationale Fahndung	Suche nach Personen oder Sachen <ul style="list-style-type: none">- im Ausland auf Ersuchen einer inländischen Polizeidienststelle, Justizbehörde oder sonstigen zuständigen Stelle- im Inland auf Ersuchen einer ausländischen Polizeidienststelle, Justizbehörde oder sonstigen zuständigen Stelle
Kontrollliste	Formblatt zum Erfassen fahndungsrelevanter Informationen, die in der Regel an Kontrollstellen erhoben werden

Landesalarmfahndung	Alarmfahndung, die das Gebiet eines Landes umfasst
Laufzeit	Dauer einer Ausschreibung in Fahndungshilfsmitteln
Öffentlichkeitsfahndung	Suche nach Personen oder Sachen unter Inanspruchnahme der Bevölkerung
Personagramm	schematische Darstellung aller wesentlichen Informationen, die eine Person betreffen, in kurzer, übersichtlicher Form
Rasterfahndung	maschinell ablaufende Suche in übermittelten Datenbeständen öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen nach bestimmten Prüfungsmerkmalen (Rastern)
Registriergeld Banken	von Geldinstituten bereitgehaltene Banknoten, deren Individualnummern registriert sind und die bei Raubüberfällen gezielt herausgegeben werden
Ringalarmfahndung	Alarmfahndung, bei der grundsätzlich an ringförmig um den Tatort bzw. Feststellungsort in einem jeweils anzuordnenden Radius festgelegten Kontrollstellen und im Innern des Fahndungsringes gesucht wird
Schleppnetzfahndung	Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Datei für Zwecke der Strafverfolgung, wenn diese Daten bei einer grenzpolizeilichen Kontrolle oder einer Kontrollstelle i.S. des § 111 StPO erhoben worden sind
Schwerpunktfahndung	planmäßig vorbereitete, befristete, gezielte, mit Einsatzschwerpunkten durchgeführte Suche nach Personen oder Sachen
Tatortbereichsfahndung	gezielte Suche nach Personen oder Sachen aus aktuellem Anlass in einem begrenzten Raum um den Tatort (hierzu zählen auch Fund- oder andere Ereignisorte)
verdachts- und ereignisunabhängige Fahndung	Suche nach Personen oder Sachen zur vorbeugenden Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität

noch Anlage 14

Verdeckte Registrierung	in Art. 99 SDÜ für die Schengen-Staaten vorgesehene Maßnahme, die in der Bundesrepublik Deutschland als Polizeiliche Beobachtung durchgeführt wird
Verkehrswegesofortfahndung	Suche nach Personen oder Sachen, bei der ausgehend vom Tatort unter entsprechender Weg-Zeit-Berechnung auf oder an Verkehrswegen Kontrollen, z.B. Durchfahrtkontrollen oder Anhaltekontrollen, durchgeführt werden
Vorrangfahndung	Suche nach einem festgelegten Kreis von Personen, die von Strafverfolgungsbehörden zur Festnahme gesucht werden und die Allgemeinheit besonders beunruhigen oder die öffentliche Sicherheit in hohem Maße gefährden
Zentralstellen der Länder und des Bundes	<ul style="list-style-type: none">- Bundeskriminalamt- Landeskriminalämter- Bundespolizeipräsidium- Zollkriminalamt
Zielfahndung	gezielte, intensive, operative Suche nach einzelnen, bereits identifizierten Personen, deren Festnahme oder Ingewahrsamnahme von besonderer Bedeutung ist

Abkürzungsverzeichnis

AFIS	Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
ASF	Automated Search Facilities
ASF-Nominal Database	ASF-Personen
ASF-Stolen Vehicles	ASF-gestohlene Fahrzeuge
ASF-Stolen Works of Art	ASF-gestohlene Kunstgegenstände
ASF-Bulletin Board Services	ASF-Unterlagensammlung
ASF-Stolen Travel Documents	ASF-gestohlene Reisedokumente
AZR	Ausländerzentralregister
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BKA	Bundeskriminalamt
BKBl.	Bundeskriminalblatt
DAD	DNA-Analyse-Datei
EU	Europäische Union
EUCARIS	European Car and Driving License Information System/Europäisches Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem
EuFID	Europäische Fahrzeugidentifizierungsdatei
FINAS	Fahrzeug-Identifizierungs-Nummern-Auswertungs-System
IfSG	Infektionsschutzgesetz
INPOL	Informationssystem der Polizei
IKPO-Interpol	Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 15

IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
ISU	Informationssystem Urkunden
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
LKA	Landeskriminalamt
LKÄ	Landeskriminalämter
LKBl.	Landeskriminalblatt
LUNA	Leuchtendatei für Unfallfluchtnachforschungen
NCIC	National Crime Information Center
RAKK	Recherche amtlicher Kfz-Kennzeichen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
Schengen-Staaten	Staaten, die den Schengener Besitzstand anwenden
SCHUFA	Schutzgemeinschaft für die allgemeine Kreditsicherung GmbH
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SIS	Schengener Informationssystem
SIRENE	Supplementary Information Request at the National Entry
VERMI/UTOT	Datei Vermisste/unbekannte Tote
VIN-ASSIST	einheitliches Plausibilitätsprogramm für Fahrzeugidentifizierungsnummern nordamerikanischer Fahrzeuge
VZR	Verkehrszentralregister

WRECKS	Hinweise zur Ermittlung und Verhinderung von Schrottfisierungen von Kfz
ZAS	Zentrale Autolacksammlung
ZEVIS	Zentrales Verkehrsinformationssystem des Kraftfahrtbundesamtes (KBA)
ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

noch Anlage 15